

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Norddeutsches Volksblatt. 1887-1918
31 (1917)

77 (1.4.1917)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-572473](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-572473)

Norddeutsches Volksblatt

Organ für die Interessen des werktätigen Volkes

Redaktion und Hauptexpedition Käftringen, Peterstr. 76, Fernsprech-Anschluss 88, Amt Wilhelmshaven. Filiale Ilmenstr. 24.

Das Norddeutsche Volksblatt erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. — Abonnementpreis bei Vorauszahlung für einen Monat einschließlich Postgebühren 90 Pf., bei Gebührensabnahme von der Expedition 80 Pf., durch die Post bezogen vierteljährlich 2,70 RM., für zwei Monate 1,80 RM., monatlich 90 Pf., einschließlich Postgebühren.

Donnerstags u. Sonntags mit Unterhaltungsbeilage

Bei den Inseraten wird die 7-spaltige Zeile oder deren Raum für die Inserenten in Käftringen-Wilhelmshaven und Umgegend, sowie der Filialen mit 20 Pf. berechnet, für sonstige auswärtige Inserenten 25 Pf.; bei Wiederholungen entsprechender Rabatt. Geringere Anzeigen werden tags vorher erbeten. — Preisbestimmungen unerbittlich. Anzeigenzeit 75 Pf.

31. Jahrgang.

Käftringen, Sonntag, den 1. April 1917.

Nr. 77.

Heeresberichte.

(B. Z. B.) Berlin, 30. März, abends. (Amtlich.)
Kämpfe von Keisil und südlich von Nipont (Champagne) lebhafteste Gefechtsintensität. Im Osten nichts Wesentliches.

(B. Z. B.) Großes Hauptquartier, 30. März. (Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz:

Im Verlaufe des Artilleriekampfes lebhafter. Ostlich von Keisil—St. Baast griffen canadische Regimenter unserer Stellung viermal während der Nacht an. Sie sind blutig und verlustreich zurückgeschlagen worden, einige Gefangene sind in unserer Hand geblieben. Weiter südlich der Straße Peronne—Hind griffen unsere Einheiten in das Gefecht mit englischen Kräften in der Linie Koval—Sorel ein. Nordöstlich von Soissons verdrängte französische Kavallerie vergeblich sowie bei Reuville—Margival Boden zu gewinnen. Unserer Vorkräfte wiesen sie verlustreich ab. Am Keisil—Peronne-Kanal wurden Anstimmungen französischer Truppen zwischen Soissons und Reuville vor einem durchdringenden Angriff durch unsere Batterien niedergeschlagen. In der Champagne sind gleichfalls heftigste französische Angriffstruppen sehr hart beschossen worden. In Peronne-Nahe (Westlicher Front) hielten unsere Stoßtruppen 12 Gefangene aus den feindlichen Stößen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Vorderfront des Generalmarschalls Prinz Leopold von Bayern: Westlich von Dinaburg schritt ein Angriff mehrerer russischer Kompanien in südlicher Front.

Im der Front des Generalobersten Grafen von Joffe und bei der Heeresgruppe des Generalmarschalls von Rennenkampf keine Ereignisse von Bedeutung.

Russischen Front:

Gefangenenabteilungen erbeuteten bei einem Vorstoß in die französischen Stellungen zwischen dem Odrin- und Revois-See mehrere Schnellfeuergeschütze und reichliche Munitionsvorräte.

Der Erste Generalquartiermeister von Lubersdorf.

(B. Z. B.) Wien, 30. März. (Amtlich) wird veröffentlicht:

Ostlicher und südlicher Kriegsschauplatz:
Keine besonderen Ereignisse.

Italienischer Kriegsschauplatz:

Im Karpatengebiet ist die Artilleriekämpfe in den Kampfzonen unserer letzten Unternehmung sehr lebhaft. Rovereto und Arco standen gestern unter dem Feuer mittlerer und schwerer Geschütze. In Arco wurde das Zivilspital getroffen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, von Goerz, Feldmarschallleutnant.

Barons über die russische Revolution.

Im neuesten Heft der Woche (Bericht für Sozialwissenschaft, Berlin SW 68, Lindenstraße 114) veröffentlicht Barons, einer der besten Kenner Russlands, einen hochinteressanten Artikel über die Vorgänge in Russland. Wir entnehmen ihm das Folgende:

Nicht um die Revolution zu erschauern, vielmehr um ihr zu entgegen, zog Russland in den Krieg. Mit dem Nationalismus sollte der Revolutionismus, mit dem Imperialismus der Sozialismus überbunden werden. Die russische Bourgeoisie wollte die Probe ablegen ihrer staatsbeherrschenden Kraft. Sie wollte Regierung und Volk einigen, die Macht des Staats steigern, den Thron mit einem neuen Glanz umgeben und durch den Sieg nach außen ihre Machtstellung im Innern festigen. Die Arbeiter sollte keine bürgerliche Konstitutionalismus sein, bei dem das Parlament die Regierung gegen das Volk bedrückt und sich keinerlei Rücksicht auf die Interessen der Arbeiter nimmt. Die russische Bourgeoisie und nicht der Sieg der Straße, nicht ein gewolltames und mögliches Aufstehen und einen Neuanfang, der zunächst die Autorität der Staatsgewalt im ganzen Reich vernichtet, nicht die Umkehrung einer konstituierenden Versammlung mitten im Krieg, die den ganzen Wirtschaft inneren Stimpfe und die moralischen Stände von 1906 wieder auf die Tagesordnung bringen wird.

Das muß festgehalten werden, da die bürgerlichen Vorkämpfer jetzt aus begrifflichen Gründen alles Interesse haben, ihre Stellungnahme in das Gegenteil umzuwandeln. Sie werden dabei von der verzerrten Auffassung der Entente unterstützt, — die ein solches großes Unheil heraufbeschwört, in welcher die russische Revolution zu erblicken ist.

Die militärischen Niederlagen haben den politischen Traum der russischen Bourgeoisie zerstört. Wäre es anders gekommen, hätte die Entente geteilt, — ba, welche herrliche Aussichten eröffneten sich da! Russland im Besitz von Konstantinopel, Deutschland niedergeworfen und seine Bankrott angeleitet, gewaltige Summen aus der Bundesgenossen, der Weltkriege treibt die Industrie empor, die Kapitalmagnaten betätigen den Staat, die Industrie beherrscht die Geister, Russland beherrscht Europa, dehnt sich im Mittelmeer aus, macht sich die Hindustanischen Staaten zu Vasallen und noch mehr als all dies! Aber der Rückgang der russischen Armeen, welche all diesen Träumen ein Ende. Jetzt anderen die Führer der bürgerlichen Parteien ihre Taktik. Der Jar wurde von ihnen als Sühnapier ausgerufen, damit hoffen sie auch sich selber reinzuwaschen. Mit der Regierung konnte man nicht mehr zur Macht gelangen, also mußte das gegen die Regierung geschehen. Wie sollte man das aber herbeiführen, ohne eine Revolution zu entfesseln? Das war das große Problem.

Seit Anfang des Krieges schufen sich die bürgerlichen Parteien ausgebreitete Beziehungen zum Armeekommando. Diese Beziehungen wurden noch intimer mit der Gründung und Entwicklung der Kriegswirtschaftlichen Komitees. Die Führung in der Armee, hervorgerufen durch die militärischen Störungen, machte sich Luft in der Unzufriedenheit zur Regierung. Der Jar sah sich von allen Seiten bedrängt und scheint deshalb auch nicht abgeneigt gewesen zu sein, Frieden zu schließen, fürchte aber, daß dann die Welle der Revolution über ihm zusammenbrechen würde. Seine Unentschiedenheit verließ ihn das größte Beharrungsvermögen und die angeborene Dummheit liege über alle Verantwortung. Das war eine willkommene Situation für die Abenteuer, Wände und Stürze, die ihm umgaben. Die unsichere Haltung des Jars hatte indes den Zusammenstoß zwischen dem Armeekommando und den führenden Parlamentarier herbeiführt und verließ ihnen die mächtige Unterstützung der Entente.

Unter diesen Verhältnissen hatten es die bürgerlichen Parteien leicht in der Hand, die zaristische Regierung zu stürzen. Aber gerade die Sicherheit, die Regierungswechsel vornehmen zu können, waren sie es wollten, machte sie zappelt. Damit eilte es für sie nicht, das konnte auch nach dem Kriege geschehen, dagegen fürchteten sie, durch den Sturz der Regierung die Revolution zu entfesseln.

Aber die Situation wurde immer kritischer. Die Arbeitermassen besaßen sich in vollem Aufbruch. Die revolutionären Organisationen verbreiteten sich über das ganze Land und waren unauflöslich. Die Sozialdemokratie übernahm die Führung. Und auch in den bürgerlichen Kreisen griff die revolutionäre Bewegung mit Gewalt um sich. Dazu kam der Rückgang in den Geschäften. Auch die Bauern gerieten in Bewegung. Das ergibt sich aus der Ausrufung des Deputierten Kerenski (namentlich Justizminister) in der Duma: „Seht doch, wie das Rot der Gründe hier und dort über dem Himmel des russischen Reiches sich in Streifen legt.“

Jetzt nur Gefahr im Verzuge. Der Jar mußte gestürzt werden, um der Revolution vorzugreifen.

Dies schloß die Zeit ab. Denn es war bereits zu spät. Wenn einmal die Geschichte des Jarensturz geschehen werden wird, werden wir von einer Verschwörung zu hören bekommen, an der das Armeekommando und Vertreter fremder Mächte teilnahmen, von der Gefangenhaft des Jars im Hauptquartier u. s. w. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß die Revolution in Petersburg gelagert hatte, noch bevor der Jar abgedankt hat. Wir werden ja bald über die Einzelheiten der Ereignisse orientiert sein. Aber jetzt schon kann konstatiert werden, daß die Vertreter der bürgerlichen Parteien noch im letzten Augenblick alles getan haben, um der Revolution die Spitze abzubrechen.

Die Ereignisse waren bereits in voller Entfaltung, da publizistische Herr Militsch einen Brief, in dem er die revolutionären Arbeiter ermahnte, zur Arbeit zurückzukehren. Ja, es gelang den bürgerlichen Führern, zwei zehne Mitglieder der Arbeiterpartei des friedensindustriellen Komitees die Arbeiter besonders tief hinter Schloß und Riegel zu einem Abweichen aufzufordern. Dieser Komitee: Genossen! Wir halten es für unsere Pflicht, uns an euch mit dem dringenden Verbot zu wenden, sofort zur Arbeit zurückzukehren. Die Arbeiterklasse darf im Bewußtsein der Wichtigkeit des politischen Moments ihr Recht nicht durch Hinwegsehen des Straßenschauspiels, die Interessen der Arbeiterklasse ruhen auch in die Werkstätten zurück. Die Revue Wrenjo charakterisierte die Stellungnahme der Reichsduma innerhalb der revolutionären Ereignisse wie folgt (s. hier auch der Bericht, die diese Charakteristik mit Genehmigung abgedruckt): „Die Reichsduma stellt die Rolle des Parlamentes, was nicht und nicht die bürgerlichen Genossen einstimmt; sie vertritt dementsprechend eine hohe Mission, die gottsdarfst werden sollte. Aber die Stellung der Reichsduma ist für idiosyncratisch, da sie Gehör sucht, sich von den sehr verächtlich getrimmten, die Arbeiter zu trennen.“

Der Sozialdemokrat Tschaidse hat noch in den letzten Tagen der Reichsduma, die politische Selbsttätigkeit der

bürgerlichen Parteien, aufgedeckt. „Der Krieg — sagte er — hat viele Ueberforderungen gebracht, und eine dieser Ueberforderungen ist, daß trotz des Bürgerkriegs die Massenengpässe wachsen und in Russland Fragen aufstehen, die Sie bereits zum Teil ins Archiv actum haben. Bereitwillig würden Sie diese Probleme nicht aufwerfen, denn wer von Ihnen würde z. B. die Agrarfrage auf der Basis der Expropriation lösen wollen, oder die Koalitionsfrage, die Frage des Achtstundentages usw.? Selbstverständlich niemand. Gegenwärtig würde niemand von Ihnen gegenwärtig entscheidende Schritte tun zur Beseitigung der politischen Freiheit und zur Demokratisierung des Landes. Aber ein Augenblick ist gekommen, wo es fast fast freie Wahl der Taktik mehr gibt. Auf Lösung der Probleme, die im Russland stehen, taugt diese Regierung nicht. Das ist der eine Grund, der die Wahl Ihrer Taktik einschränkt. Der andere ist, daß die Regierung mit fatalistischem Mut in den Abgrund zustrebt und es deshalb gerufen erscheint, sich von ihr rechtzeitig zu trennen, um nicht in den Abgrund hinuntergerissen zu werden. Wollen Sie darum zunächst die Frage beantworten, ob Sie ihren imperialistischen Hoffnungen entgegen oder dem Weg fortgehen wollen, den Sie bis jetzt beschritten haben! Wir aber unterleitet erklären, daß, welchen Weg Sie auch betreten mögen, Russland um mehr Bahnen beschreitet, die es mit Ehren aus der Lage herausbringen werden, in der wir uns jetzt befinden.“

Wenn auch die bürgerlichen Parteien der Zustimmung des Armeekommandos beim Regierungswechsel wider waren, waren sie sich doch über den eventuellen Verlauf revolutionärer Kämpfe im Reiche keineswegs im klaren. Sie fürchteten den Sieg des Volkes aus der Straße und fürchteten wieder, daß, wenn das Volk aus der Straße niedergeschlagen werden sollte, ihre eigene Aktion vereitelt werden könnte. Deshalb die Reaktion nach dem Kriege und den Revolutionen. Die Regierung hoffte noch, durch ein Rückgang der Situation werden zu können. Deshalb die Auflösung der Duma. Deshalb verlor sie auch die Unterstützung des oben zitierten Auftrags der Arbeiterdelegierten. Es kam zu Straßenkämpfen, und die russische Revolution siegte, wie jede Revolution: Durch Uebertritt der Armee auf die Seite des Volkes.

Es war notwendig, diese Zusammenhänge aufzudecken, weil sich aus ihnen der Charakter der weiteren Entwicklung ergibt. Es handelt sich nicht um einen Sonderstreik, sondern um eine Massenbewegung. Die Revolution kam von unten. Sie ist der Schlüssel der großen Entschlüsse, die 1906 einwirkte. Als solche gibt sie sich auch von vornherein. Wenn auch Ostschick und Militsch die wichtigsten Rollen im neuen Ministerium erhielten, so zeigten doch seine Handlungen, daß es unter dem Druck der Volksmassen steht; die vollkommen politische Amnestie, die ordnungsgemäßen Verfassungen und vor allem die Einberufung einer konstituierenden Versammlung. Das sind Forderungen von 1906. Die Reichsduma als Vertretung der bestehenden Klassen, wie sie bis jetzt war, wird dadurch einfach über den Darsch angeordnet. Die konstituierende Versammlung wird sich aus Bauern und Arbeitern zusammensetzen. Sie wird sich vor allem mit der inneren Umgestaltung des Reiches befassen. Sie braucht Ruhe und Frieden. Das russische Volk hat aufgehört, Russland wird zu einem demokratischen Land.

Im Zentrum des Interesses steht jetzt die Einberufung der konstituierenden Versammlung. Wird diese hintertrieben, so bedeutet das einen Rückschlag zugunsten der Reaktion und des Imperialismus.

Dem demokratischen Russland muß das demokratische Deutschland die Hand reichen zum Frieden und zum wirtschaftlichen Aufkommen auf dem Gebiet der sozialen und des kulturellen Fortschritts. Die Reichsduma und politischen Souverän, die Bankrotte, und Autokrat der französischen und englischen Bourgeoisie ergeben sich jetzt zum Lobe der russischen Revolution in überauswilligen Bedenken, die sich reichlich ausbreiten, weil sie innerlich hinstehen. Das deutsche Proletariat hat das Recht, dem russischen zu sagen: „Euer Kampf gegen das Armeekommando hat uns die Waffen in die Hand gedrückt, um unter Vorwand und mit ihm ganz Europa; auch Russland vor dem Armeekommando zu beschützen, der im Bündnis mit dem Sozialismus die Welt sich unterwerfen wollte. Der Boden ist jetzt mit unserem Blute getränkt, auf dem die Freiheit erstehen, die ihr auch erkämpft habt. Euer Sieg ist unser Sieg. Schließen wir uns jetzt zusammen, um der Welt den Frieden und den Fortschritt zu sichern.“

Die provisorische Regierung und die politische Frage.

(B. Z. B.) Petersburg, 29. März. (Petersburger Deleg.-Agentur.) Die provisorische Regierung hat die Einberufung einer Kommission angeordnet, um die politischen Angelegenheiten zu regeln. Die Kommission wird hauptsächlich haben, an solchen Orten und in welchem Zustande sich die Arbeiter befinden, die zu öffentlichen Op-

den Staat zu dienen, die Freiheit, Rechte, Ehre und Würde heilig zu halten, in allen Verbindungen und Verhältnissen die Würde der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit vollkommen ohne Ausnahme zu wahren, und sich bei den Maßnahmen, die mir übertragen werden, jeden Versuch zu verhindern, die Wiederherstellung der alten Regierung zu erhalten, Ich schwöre, alle mein Wissen und meine Kraft dazu zu verwenden, um alle Verpflichtungen zu erfüllen, die die vorläufige Regierung vor den Augen des Volkes übernommen hat. Ich schwöre, in fälliger Zeit alle Maßnahmen für die Einberufung einer konstituierenden Versammlung auf der Basis der Freiheit, Gleichheit und geheimen Wahlrechts zu treffen, in die Hände der Verfassung alle Rechte, die ich zusammen mit anderen Mitgliedern der Regierung annehme, zu legen und mich dem Willen des Volkes zu beugen, der durch diese Versammlung über die Regierungsformen und die Grundrechte des russischen Staats zur Ausübung kommt. Gott helfe mir, diesen Eid zu halten."

Spanien.

Sturmstufen! Gestern konnten wir unter Letzte Nachrichten melden, daß ein Negierungsbefehl alle konstitutionellen Garantien aufgehoben hat. Das geschieht in Spanien immer, wenn sich innere Schwierigkeiten ergeben. Die Maßnahmen scheinen sich in erster Linie gegen die Arbeiterklasse zu richten. Am Mittwoch unterzeichnete Ministerpräsident Graf Romanos vom König die Befehle gegen die Arbeiterbewegung und die Maßnahmen der Regierung. Eine Verlesung von Arbeiterzetteln haben die Generalität befohlen, um, wie das Manifest besagt, die leitenden Klassen zu zwingen, anzunehmende Änderungen in unangenehmen Fällen vorzunehmen. Die Regierung werde weiter die notwendigen Maßnahmen gegen die Unruhe-mittelung und die Unzufriedenheit zu ergreifen, um die Aufrechterhaltung der Ordnung sicher zu können und keine Anzeichen für einen Generalstreik zu lassen. — Der Herr Generalität des Orens des Grafen Romanos' Schritt, es konnte sich bei der Streikbewegung mehr um Maßnahmen und um Anordnungen zur Verhinderung der Unruhehaltung sondern direkt um die Verwirklichung des Reaktionsbegriffes. Diese habe der Minister der Arbeitervermittlung, Calaveras, erörtert. Die Arbeiter und ihre Familien seien um so unzufriedener, als die spanische Regierung sich gegen die Arbeiterbewegung als politische Maßnahme und als Versuch zur Unterdrückung der Arbeiterbewegung verhalten, die sich wohl mehr auf allgemeine weltliche Arbeit beschränkt. Nach einer Arbeiterbewegung des Tages sollen in verschiedenen Teilen des Landes lokale Parteien aufgestellt sein. Eine weltliche Mittelung der spanischen Regierung beschränkt sich auf die Arbeiterbewegung als politische Maßnahme und als Versuch zur Unterdrückung der Arbeiterbewegung. Die Arbeiterbewegung wird die Regierung 10 Personen, die den Streik aufrechterhalten haben, verhaften.

Parteinachrichten

Material zur Parteipolitik. Der Parteivorstand hat unter dem Titel: „Frieden, Brot und allgemeines Recht“ und „Sozialdemokratie und Kriegsteuern 1917“ die Reichstagsreden des Reichstags zum Brot und Fleisch zu den Steuerarbeiten als Broschüren herausgegeben. Zur Veröffentlichung der Parteipolitik sind beide Broschüren recht wertvoll. Die Parteikonstitutionen können sie zum Selbstkostenpreis vom Parteivorstand beziehen.

Verhalten der Parteipresse. Der bisherige Korrespondent der Bremer Bürgerzeitung, Genosse Solmeier, ist aus der Redaktion des Blattes ausgeschieden, nachdem er seine Kündigung schon vor Wochen eingereicht hatte.

Lokales.

Müßlingen, 31. März
Communion der Post. Bei den Müßlinger beiden Verkaufsstellen wurden die Schalter für den Verkehr mit dem Publikum auch während der Sommermonate erst um 8 Uhr vermittags geöffnet.
Kontingenzzahlung bei der Post in Müßlingen. Des empfindlichen Mangels an Postgeld wegen werden die Renten in Beträgen auf volle Mark aufwärts abermald gewährt werden. Der Unterschied zwischen den fälligen Beträgen und der erhaltenen Summe ist in Münze zurückzugeben.
Verhandlung wegen Grundstücksabtretungen zum Wohnhofbau. Das Ministerium des Innern macht bekannt: Zur Verhandlung über die Feststellung der Entschädigungen für die zum Umsturz des Wohnhofes Wilhelmshafen erforderlichen genehmigten Abtretungen von Grundstücken in der Stadt Müßlingen ist gemäß Art. 24 des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 auf Donnerstag den 19. April, vormittags 10 Uhr, im Hofsaal zu Müßlingen, Adelsin Straße, Zimmer 8, Termin angesetzt. Alle daran beteiligten dritten Personen werden aufgefordert, in diesem Termin zu erscheinen und ihre eigenen Rechte wahrzunehmen, widrigenfalls die Entschädigung ohne ihr Zutun festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.
Die letzte Ziege. Bei einer Kuction, die vor einigen Tagen in Münster stattfand, wurde für eine trübsame Ziege der enorm hohe Preis von 100 Mark bezahlt.
Gefährlich worden sind dem Wirt Höpner aus seinem Keller 74 Liter Roggen.
Verloren. Ein Arbeiter der Müllfabrik hat Freitag ein Rohrbruch auf der Straße vom Befeldingsamt bis zum Deventer Bürgergarten verloren lautend für Befeldingsamt und Holernen am 1. Februar 1917. Da der Arbeiter für den Verlust außer 10, wird dringend gebeten, das Fund in der Expedition dieses Blattes oder im Bureau der Müllfabrik Müßlingen an der Kirchstraße abzugeben.
Sonntags- und Nachmittags der Postboten in der Woche vom 1 bis 7. April. Sonntagsdienst: Hofen-Posthofe, Nordstraße 11, und Adler-Posthofe, Bismarckstraße 28. — Ruchdicken: Hofen-Posthofe, Groverius-Posthofe, Großschulstraße 125, und Adler-Posthofe, Nordstraße 28. — Am Oberfest sind die Königs-Posthofe, Wilhelmshafen Straße 112, und die Kais-Posthofe, Königsstraße 37 a, geöffnet.

Wilhelmshaven, 31. März.

Städtische Lebensmittelversorgung. Es sind, wie der Magistrat bekannt macht, vier Überzieher, die auf die für diese Woche gültige Eierkarte des Bundeslitho zum Preis von 27 Pf. das Stück veranschlagt werden.
Eine Sonderverteilung für Arbeitslose findet in kommenden Woche in den Verkaufsstellen des Werk-Vorbereitungsbereiches statt. Das Nähere ist auf der heutigen Ausgabe ersichtlich. Die Arbeiter der übrigen Porzellanfabriken erhalten die gleichen Waren durch ihre Dienststelle.

Berträge, Theater, Konzerte und sonstige Veranstaltungen.

Theater Burg Hohenzollern. Am 1. April finden nur noch ausschließlich Spezialitäten-Vorstellungen statt. Es ist besonders beachtet auf die Einlagerung nur wirklich erstklassiger Spezialitäten-Künstler gelegt. Eine Reihe Vorstellungen des Theaters dürften den Besuchern den Aufenthalt recht angenehm machen. Heute finden zwei Vorstellungen statt. Anfang nachmittags 4,30 Uhr und abends 8 Uhr.
Volkstheater. Sonntag abend letzte Wiederholung der Komödie Der Teufel. Vom 2. bis 7. April bleibt das Theater geschlossen. Am ersten und zweiten Feiertage das Drama Der Mord des Silberers von Friedrich Schiller, nachmittags für große und kleine Kinder Vor

und Moritz, Pukentius in sieben Streichen von Wilhelm Busch. Vielfachen Büchlein entsprechend sind Wiederholungen des Lustspiels Die verlorene Tochter für die Osterwoche in Aussicht genommen.
Kaiser-Panorama. Zur Ausstellung kommt in der Woche vom 1. bis 7. April eine Reise bis an die Front zu unseren Truppen im Westen des Westens.

Griffathen.

Nr. 8. 100. Kupfer der Reichsmünzstätte für das Reich erhält die Post 25 Mark zu den Einbindungskosten, wozu noch 66 Mark und 50 Pf. täglich Beleggeld für 12 Wochen.

Letzte Telegramme.

Der deutsche Heeresbericht.

(W. L. B.) Großes Hauptquartier, 31. März. (Antsch.) Weltlicher Kriegsausflug.

Ein nächster Vorstoß englischer Abteilungen beiderseits von Loos speiterte im Nachhinein. Lebhafteste Artillerieeinwirkung begleitete den Angriff englischer Bataillone zu beiden Seiten der Straße Peronne—Aisne. Bei Mesen-Courture wurde der Feind abgewiesen, weiter südlich erreichte er Hondicourt und Ste. Emilie. Die Franzosen erlitten in Gefechten nördlich von Soissons in unserem Feuer schwere Verluste. In der Champagne wurde um die Höhen südlich Ripont hartnäckig gekämpft. Auf den Flügeln dieses Angriffsstreifens wurden die Franzosen abgewiesen; in der Mitte drangen ihre Sturmwellen einige Stunden in unsere Gräben, die dann durch die Schützentruppen vom Feinde wieder gesäubert wurden.

Deutscher Kriegsausflug:

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Erbold von Bayern: In einigen Abschnitten, vornehmlich an der Schützlinie, am Etobach und an der Aisne-Gips nahm die Tätigkeit der russischen Artillerie zu; unsere Stellung vorrückende Beobachtungen sind zurückgewiesen worden. Eigene Unternehmungen südlich von Widsu und nördlich von Ros-Grobel verliefen günstig; 75 Gefangene und 5 Minenwerfer wurden erbeutet.
 Front des Generalobersten Grafen von Tolstoj: Im Anstrich wurden bei Vorhöfen in die russischen Gräben südlich von Rilsbaba und südlich von Melnicen über 200 Gefangene und mehrere Maschinengewehre erbeutet.
 Bei der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen und an der Nagebonschen Front ist die Lage unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister: v. Ludendorff.

Die Lage in Rußland.

Der Dumapräsident Rodzianko über die Lage an der Front.
 (W. L. B.) Petersburg, 31. März. (Medung der Petersburger Telegramm-Agentur.) Rodzianko leitete den Mitgliedern der Duma mit die Lage an der Front solle nicht zu wünschen übrig. Ein Durchbrechen der Front konnte nicht in Frage und zunächst seien entscheidende Operationen mit Rücksicht auf das Lawetter nicht zu erwarten.

Revolutionäre gegen den deutschen Militarismus.

(W. L. B.) Petersburg, 30. März. (Medung der Petersburger Telegramm-Agentur.) Das Komitee der Arbeiter- und Soldatenoberbörden von Retal hat einstimmig einen Bescheid angenommen, daß die Arbeiter und Soldaten die Waffen nicht niederlegen werden, ehe der deutsche Militarismus nicht niedergeschlagen ist.

Ausgaben zweier russischer Regimenter in Petersburg.

(W. L. B.) Petersburg, 31. März. Nach einer Meldung der Petersburger Telegramm-Agentur begrüßte das Regiment Nitschen im Laurischen Palast die provisorische Regierung und den Rat der Arbeiter und Soldaten. Das Regiment wurde vom Dumapräsidenten Rodzianko und mehreren Dumamitgliedern empfangen. Es wurden mehrere Ansprachen gehalten, darauf zog das Regiment unter den Klängen der Marschälle aus dem Laurischen Palast vorüber und bezog sich in die Kaserne zurück. Nach seinem Abmarsch erließen das 180. Infanterieregiment vor dem Laurischen Palast und wurde gleichfalls mit mehreren Ansprachen begrüßt. U. a. brachte ein kürzliches von der Front zurückgekehrter Soldat Grüße von der Heeresarmee, die bis zum letzten Blutstropfen mit dem Feinde kämpfen werde.

Japan erkennt die provisorische russische Regierung an.

(W. L. B.) Tokio, 31. März. (Reuter.) Japan hat die provisorische Regierung in Rußland anerkannt.

Deutsche Flugzeuge über Galais.

(W. L. B.) Berlin, 31. März. Laut Berl. Tagebl. wurde Galais von deutschen Flugern am letzten Sonntag bombardiert. Das Bombardement erforderte schwere Opfer.

Der bulgarische Bericht.

(W. L. B.) Sofia, 31. März. (Antischer Bericht.) Ragedonische Front: Schwache Artillerietätigkeit auf der gesamten Front. In einzelnen Abschnitten Gewehr- und Pistolengefecht. Im Nordosten Flutigkeit. — Rumänische Front: Nicht merkwürdig.

Zum Erfolg der Lützen an der Simonsfront.

(W. L. B.) Konstantinopel, 31. März. (Antischer Bericht vom 30. März, Tigrisfront: Ein Ereignis von Bedeutung ist nicht zu melden.
 Simonsfront: Unsere Truppen schlagen die Nachhut der Engländer bei nach Badias, 7 Kilometer südlich Giza, zurück. Die feindlichen Hauptkräfte zogen sich weiter zurück.

Kaufkraftfront: Vereinzelt Schornägel von Erlebungsbteilungen verliefen zu unseren Gunsten. — Von den anderen Fronten kein Ereignis von Bedeutung.

Korrekter Pan der englischen Handelsflotte.

(W. L. B.) Antwerpen, 31. März. Im Unterhause ist durch die Regierung mitgeteilt worden, daß 50 Standard-Schiffe für die englische Handelsflotte in Bau genommen würden. Im ganzen wären geplant 100 Neubauten.

Schönfärbereien des englischen Blockadeministeriums.

(W. L. B.) London, 31. März. Der Parlamentarier des Blockadeministeriums hielt in Wobester eine Rede, in welcher er sagte, daß die Maßnahmen gegen die Unterseebootbedrohung befriedigende Ergebnisse gezeigt hätten. Nicht eine Tonne Lebensmittel oder Futtermittel erreichte Deutschland. Die holländische Einfuhr nach England habe stark zugenommen, die deutsche Einfuhr nach England sei heute der billigste Markt für Lebensmittel in Europa.

Zum Kabinettswechsel in Schweden.

(W. L. B.) Stockholm, 31. März. Nach Ernennung des neuen Ministeriums äußerte sich der neue Ministerpräsident Sawoh folgendermaßen: In Uebereinstimmung mit den Richtlinien, welche der König gab, als er mich mit der Bildung des Kabinetts beauftragte, wird eine wichtige Aufgabe des Staates sein, eine folgerichtige, unparteiische Neutralitätspolitik zu verfolgen, welche der König und das heute zurückgetretene Ministerium erfolgreich beobachtet haben. Die Schwierigkeiten haben sich zwar mit der Zeit immer mehr erhöht. Der Staatrat aber hält an einer solchen Politik fest und sucht die Schwierigkeiten zu überwinden. In dem Vertrauen, die Beziehungen des Landes zu dem Weltkrieg zu verbessern und gleichzeitig seine Selbstständigkeit und sein Selbstbestimmungsrecht aufrecht zu erhalten, begibt der Staatrat die Hoffnung, durch seine Handlungen die Unterdrückung des Reichstages und des schwedischen Volkes zu vermeiden. Die handelspolitischen Fragen von größter Bedeutung finden andere billige Auswegsmittel und dieselben werden dem Gegenstand besonderer Verhandlungen des Staates werden und die Verhandlungen in diesen Fragen dürften unmittelbar geführt werden.

Der Mannschaftsbedarf vor dem Unterhaus.

(W. L. B.) Rotterdam, 30. März. In der gestrigen Unterhausverhandlung bildete die Erklärung von Bonar-Low, daß er die Bestimmungen der von ihm eingebrachten Militärvorstellung als absolut notwendig bezeichnet hat, nach dem von Rotterdam kommendem Gegenstand der Verhandlung. Asquith habe sich dagegen ausgesprochen, daß die Million als unzulänglich befundener Männer noch einmal gemittelt würde, um noch einmal für unzulässig erklärt zu werden. Bonar-Low erwiderte, daß er bei dem Army-Council darauf dringe, so grundsätzlich zu unterstützen, daß keine Untergänge für tauglich erklärt werden können. Churchill richtete an die Regierung das Ersuchen, falls das Haus es verlange, nach Osten die eingehende Behandlung der Fragen des Mannschaftsbedarfes und des Schiffraumes im Unterhause zuzulassen. Bonar-Low erwiderte: Einpruch dagegen.

Ein Getreidebesitzer verurteilt.

(W. L. B.) Polen, 31. März. In dem Brosech gegen den Großen Ignaz Wielegniewski erkannte die Strafkammer des hiesigen Landgerichts nach langwieriger Beratung: Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen das Höchstpreisgesetz für Getreide und wegen Vergehens gegen das Gesetz über den Verkehr mit Getreide aus dem Jahre 1916 sowie wegen Vergehens gegen das Gesetz über die Versteigerung zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Davon wurden drei Monate drei Wochen auf die Unterhaftungshaft angesetzt. Außerdem erkannte das Gericht auf 426 426 Mark Geldstrafe.

Schwere Muttat eines Kriegsgefangenen.

(W. L. B.) Berlin, 31. März. Eine schwere Muttat wurde dem Herr. Tagebl. zufolge von einem russischen Kriegsgefangenen in Bageln (Kreis Wilkoffen) berichtet. Der Täter schlug die in den Stall tretende Tochter des Besitzers Harstheimer mit einem Krüchel über den Kopf, ehe sie zur Gasse eintreten wollte, ferner den Rentempfangler Koester, eine vierde sich dem Malenden entgegengerende Person wurde ebenfalls schwer verletzt. Als ein Wadmann vorbeizog, richtete der Mute in die Scheune und verlor, sich mit einer Kette zu erhängen. Er wurde daran verhindert. Am Aufkommen der am schwersten Verletzten, de. Tochter und des Rentempfanglers, wird gemeldet. Der Beweggrund zu der Tat ist unbekannt.

Dieszu drei Belangen.

Wegen Raumausgabe wird heute fällige Unterhaltungsplatz erst Montag begeben.

Verantwortlicher Redakteur: Oskar Düntz. — Verlag von Paul Dug. — Rotationsdruck von Paul Dug & Co. in Müßlingen.



Heute Uraufführung
des alles überragenden
Filmwerkes:

Der Yoghi.

Der vierte Film der Siegerklasse.
Ein phantastisches Schauspiel in
1 Vorspiel und 4 Akten. — Das
gewaltige Monumental-Werk
der Filmkunst, das

Paul Wegener

geschaffen hat, ist ein Werk, das
alles bisher Erreichte der Kino-
kunst in sich zusammenfasst. Das
rätelhafte Hans des Yoghi wird
zum Schanzplatz wild entfesselter
Leidenschaften und atom-
beraubender Kämpfe.

Alleiniges Erstaufführungsrecht
für Wilhelmshaven-Rüstringen.

Maria Carmi

die grösste, hier rühmlichst bekannte und
hochgeschätzte Filmtragediödin, bietet
in ihrem neuesten Film:

Das Haus der Leidenschaft.

eine Glanzleistung.
Schauspiel in 4 Akten von Robert Reinert.
In den Hauptrollen:
Maria Carmi, Serge Fönsz,
der kl. Robert Reinert. 7516

Am Oster - Sonnabend

den 7. April 1917.
bleiben unsere Kassen
geschlossen.

Deutsche Nationalbank
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Zweigniederlassung Wilhelmshaven
Oldenburgische Landesbank
Filiale Wilhelmshaven
Oldenburgische Spar- und Leihbank
Filiale Wilhelmshaven
Rüstringer Sparkasse

Städt. Badeanstalt Rüstringen Odecoogstraße 12.

Öffnet in den Monaten April bis einschliesslich
Oktober von morgens 7 bis mittags 1 Uhr und von
nachmittags 3 bis abends 8 Uhr; in den Monaten November
bis einschliesslich März von morgens 8 bis mittags 1 Uhr und
von nachmittags 3 bis abends 8 Uhr; an jedem Sonn-
abend bis abends 10 Uhr; an Sonntagen nur bis vor-
mittags 11 Uhr. Die Halle wird eine halbe Stunde vor
Beendigung des Betriebes geschlossen.
Die Schwimmbäder sind für Damen an jedem Montag
und Donnerstag nachmittags, in der übrigen Zeit nur für
Herren geöffnet. Sonabends nachmittags werden keine
Schwimmbäder veranstaltet.
Besucher werden unter Reinigungsgebühren alle
möglichen Säber. Die Toilette über dem Haupte-
ingang liegt in der Seitenhalle aus.

Gasthaus Wanderlust!

Meinen werten Gästen, Freunden u. Be-
kannten zur Nachricht, daß ich mein Lokal

Gasthaus Wanderlust

am 1. April Herrn Ernst Borsum übergebe.
Ich bitte, das mir in so reichem Maße
geschenkte Vertrauen und Wohlwollen auf
meinen Nachfolger übertragen zu wollen.

Hochachtungsvoll!

Johann Eilks.

Auf Vorstehendes begnuehmend, bitte
ich um regen Besuch meiner Gastwirtschaft.
Ich werde stets bemüht sein, den Besuchern
den Aufenthalt in meinem Lokale so an-
genehm wie möglich zu machen.

Zum Ausschank gelangt:

Bavaria-Bräu und
Braunschweiger Mumme.

Hochachtungsvoll!

Ernst Borsum.

Variété Metropol.

Monat April:
Verlängertes Gastspiel der Paul Spannaus
Variété- und Schauspiel-Gesellschaft.

Ab Sonnabend den 31. März

Neuer Spielplan
August und Thunelda.
— Burleske —

Bollmanns Bummelfahrt.
— Posse —
sowie der übrige brillante-Scenell.

Sonntag den 1. April nachm. 3.30 Uhr
Familien- und Kinder-Vorstellung
bei kleinen Preisen. 7513
Neue Kinobilder. Neue Kinobilder.
Beginn der Abend-Vorstellung 7.30 Uhr.

Magermilch-Verkauf.

Aus Montag nachmittags
wird in unseren Verkaufsstellen an folgende Kunden-
nummern Magermilch abgegeben:

Grönländischstraße 60 Nr. 1 bis 200
Westerstraße 29 . . . 1 . . . 300
Mühlstraße 29 . . . 1 . . . 300
Gerdstraße 10 . . . 1 . . . 300
Werftstraße 4 . . . 1 . . . 300
Wilhelmshaven, Straße 52 . . . 1 . . . 300
Railstraße 25 . . . 1001 . . . 1300
Friedrichstraße 8 . . . 1001 . . . 1300
Beterstraße 6 . . . 1 . . . 250
Fortifikationsstraße 217 . . . 1 . . . 100
Bismarckstraße 64 . . . 1201 . . . 1500

Molkereigenossenschaft Neuende.
c. o. m. u. d. 7519

Trauerbriefe und Trauerkarten

liefert Buchdruckerei Paul Hug & Co.



Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß
am Sonntag
im Werft-Speisehaus
und im
Speisehaus der neuen
Torpedowerft

Mittagsessen nur auf Wochenkarten
abgegeben wird. 7530
Werft-Wohlfahrts-Verein.



Erstklassiges Spezialitäten-Theater.

Ab 1. April 1917:

!! Neuer Spielplan !!

Tom Jack, der Eiskönig.

Ein seltener Mensch.
Ein interessanter Künstler.

Zwei Salvas | Till Verdier
gymnastisch Komiker | gen der kleine Kobold

Gastspiel des
Universal-Künstlers Karl Scherber
unter Assistent Alice Scherber.

Lilian Denis | Hans Mathes
Mexikan. Kunsttänzer | Münchener Komiker

Smaragda

mit ihren grossartig dressierten Katzen,
Tauben und Kanarienvögeln.

Isaria-Quartett, Kunstgesang

Drei Damen und 1 Herr.

Anfang: Wochentags von Montag bis Freitag
abends 7.30 Uhr — Sonnabend 8 Uhr — Sonn-
und Festtage 4.30 nachm. und 8 Uhr abends.

Die Kasse Marktstrasse ist geöffnet von 10 bis
1 Uhr und von 5 Uhr nachm. an.
Theater-Fernsprecher 1627.

Bolts-

Idealer. 7505

Sonntag, 4. April:

Zum letzten Male!

Der Teufel

In den Dinstagen:

Der Mord des Widderers

Nachmittags 4 Uhr:

Rag und Morig

NB. Der vielfach aus-
gesprochenen Wunsch, das
bühnliche Lustspiel

Die verlorene Tochter

nochmals aufgeführt zu
sehen, kann leider sofort
nicht erfüllt werden, da
das Theater vom 2. bis
7. April geschlossen bleibt.
Wiederholungen sind für
die Osterwoche in Aus-
sicht genommen.

Adler-Theater.

Gastspiel von Carl
Ebers Wollen- und
Operetten-Gesellschaft.
Gulio Bertam a. G.

Täglich:

Aufverbotenen Wegen.

Volle mit Orchestern in drei
Säulern von 6 Sängler-
Gesellschaft.

Wahl von Carl Walder

Anfang an Wochentagen

7.30 Uhr abends

Sonabend u. Sonntag

8 Uhr abends.

Sonntags: Zwei Vor-
stellungen: nachm. 3.30

und abends 8 Uhr.

Theater-Kasse geöffnet 2-
10-2 u von 4 Uhr ab.

Zentralverband der Maschinisten und Heizer

Zehlfeste Rüstringen-Wilhelmshaven.

Sonabend den 31. März, abends 8.30 Uhr
im Edelweiss, Wäldchenstraße 91:

Mitglieder-Verammlung

Wichtiges und pünktliches Erscheinen der Kollegen
ist unbedingt notwendig.

Die Ortsverwaltung.

Kriegs-Wohlfahrts-Spiele Parkhaus.

Sonabend den 31. März
abends 8.15 Uhr:

Die deutschen Kleinstädter

Lustspiel in 4 Akten von A. Kotschub.
Spielleitung: Curt Born.

Sprestritz 2.00 M., Parkott 2.00 M., 1. Platz 1.00 M.
Stehplatz 50 g

Vorverkauf in Niemeyers Zigarrengeschäft,
Ecke Göker- und Bismarckstr., und in der Buch-
handlung von Lohse, Roonstr. 7406

Sonderkarte von Rumänien M. 0.40

Sonderkarte des Kampfgebietes M. 0.40

Atlas der Westfront, 5 Sonder-
karten der Westfront M. 1.00

Atlas der Ostfront, 5 Sonder-
karten der Südostfront M. 1.00

Expedition des Nordb. Volksblattes.

Allen unsern Freunden und
Bekanntem sagen wir bei
unserer Abreise von hier ein
herzliches Lebwohl!

Gerhard Grube
7522 und Frau.

R. Winter
Färberei und chem.
Waschanstalt
Rüstringen, Peterstrasse 59

Nachruf.

Am 27. März verschied
nach langem, schwerem
Leiden unser langjähriges
Mitglied, der
Werkführer

Friedrich Folkerts

im 52. Lebensjahr.
Wir verlieren in dem
Verstorbenen ein treues
Mitglied, und wird der
Berein ihm ein ehrendes
Andenken bewahren.
Wülfertel, 7514
den 29. März 1917.

Die Arbeiter
des Herfindungs-
vereins für Wülfertel
und Umgebung.

Berein der Berufs- matrosen.

Nachruf!

Am 29. März farb
unser Vereinsmitglied
Edo Oltmanns.

Der Verein wird seinen
Held in Ehren gedenken.

Zur Beerdigung be-
zogen ist die 2. Be-
erdigungshalle, J.-R.

am Montag, den 2. April,
7 1/2 Uhr in im Jähr-
trahaus. Der Vorstand.

Briefbogen und Kuverts
Rechnungsformulare
Quittungsformulare
Wechselformulare
Geschäftskarten
Postkarten
Mitteilungen
Zirkulare
Plakate in modernster
Ausführung

Buchdruckerei Paul Hug & Co.

Rüstringen, Peterstrasse 76
Fernsprech-Anschluss Nr. 58, Amt Wilhelmshaven.

Verlag des Norddeutschen Volksblattes.

Vereinsdrucksachen
Visitenkarten
Verlobungskarten
Hochzeitskarten
Einladungskarten
Glückwunschkarten
Trauerkarten
Trauerbriefe
Miets- u. Lehrverträge
An- u. Abmeldescheine

Vereinigte Bürgervereine Rüstringen.

Sonabend den 31. März
abends 8.30 Uhr:

**Gemeinschaftliche
Vorstands-Sitzung**
bei Schöns.
1. Jahresabrechnung,
2. Wahl des Gesamtvor-
standes,
3. Bericht über den
7480 **Der Vorstand.**

Bürgerverein Schortens.

Sonntag, den 1. April:

Verammlung
bei Hsh. Bahnhofsmitgliedschaft
Cottin, um 8 Uhr.
Um regen Besuch ersucht
7469] **Der Vorstand.**

Sonntag den 1. März

Wf. 9 Uhr nachm.:
Groß. Preiskat
im Rüstringer Hof
(S. Thoben). 76857

„Sapoton“

Erst für Simkeinfeste.

Stück 12 Pfg.

Wenzels Seifengericht

Marktstr. 55. (Güterstr. 55.)

Möbel billig.

Stühle, Schloß, u. Rücken-
Sitzstühle, ein- u. zweifach
idyllisch, Rückenlehnen,
spiegelnde, Schreibtische,
Reisewege, Sofas, Tische,
Stühle, Bettstellen m. Matr.,
neue u. gebt. empfiehlt [H
Gerd. Hansen, Wilh.-Str.,
Cottin, 12. Gd. Alster Str.

Mir oder Mich?

Vorabg. Lehrbuch der deut-
schen Sprache Mk. 1.25 fr.
Nachh. L. Schwarz & Co.,
Verlag, Berlin 14. (6096)

Wilhelmshavener Bäder-Institut

Marktstraße 28, 1
Friedrichstr. 4, part. I.
befolgt Aufträgen, Repara-
turen, Reinigungs- u. Garbe-
naden prompt und billig.

Süßen, Vlemont,

Beschreibung
Schreibe allen Liebenden
gerne umsonst, womit ich mich
von meinen schweren Vungen-
leiden erlöst habe. 7209
Bran. Rüstringer,
Saunaber, Cisterienstr. 40.
Widmark erwidert.

Metallplatten

so Privat-
Kataloge, 25
Hörbuchplatten, Kinder-
platten, Eisenblech-Fabrik,
Sohl 1. Thür

Rüstringer Sparkasse.

Von dem Grossherzog. Staatsministerium
als mündelsicher anerkannt.

Hauptstelle: Wilhelmshavener Strasse Nr. 5. ::
Nebenstelle: Göknerstrasse Nr. 14, Ecke Ulmenstr.

Annahme von Spareinlagen in jeder Höhe.
Vorzinsung vom nächsten Werktag ab.

Zinsfuß 3 1/2 Prozent.

Abhebungen und Einzahlungen können bei jeder
Geschäftsstelle erfolgen.

Ciro-, Ueberweisungs- und Anweisungverkehr.
Anlagestelle für Mündelgelder.

Einlösung von Schecks anderer Sparkassen u. Banken.
An- und Verkauf von Wertpapieren.

Besorgung neuer Zinsscheinebogen.

Uebnahme regelmäßiger Zahlungen von Steuern,
Mieten, Hypothekenzinsen etc.

Uebertragbarkeitsverkehr mit anderen Sparkassen.
Kostenlose Abgabe von Hausparkassen.

Darlehensgewährung gegen Hypothek und Bürgschaft
oder Hinterlegung von Wertpapieren.

Kostenlose Auskunft in Vermögensangelegenheiten.

Den Beamten ist strengste Verschwiegenheit
auferlegt. 72832

Auktion.

Am Montag den 2. April, nachm. 3 Uhr

lohlen im Auktionslokale von Kath
Gd. Wilschlich und Kblenstraße
öffentlich meistbietend gegen Verzählung versteigert
werden:

1 Sekretär, mehrere Bettstellen mit Matrosen,
Nachtische mit Holz- und Marmorplatten,
kleine und größere Tische, Sofas, Spi-
gel mit Konsolen, Schränke, Waschküchle, Holz-
und Nohstühle, Porten, Weisfow, Regulator,
Teppiche, 1 Kommode, 1 Waschkrauf (Al-
tertum), Portieren, Gardinen mit Uebergardinen,
Topfblumen, Blumenständer

und sonstige hier nicht aufgeführte Gegenstände.

Die Kaufliebhaber haben sich möglichst mit
Reinem Gelde zu versehen. 72515

Judw Witte, Auktionator,

Erststr. 2034. — Marktstraße 63.

Meiner werten Kundschaft
zur Kenntnis, daß ich mein
... Geschäft am ...
1. April wieder eröffne.
Eintragungen in die Kun-
denliste werden zu jeder Zeit
... entgegengenommen ...

Herm. Müller

Schlachtermeister
Rüstringen 1. Neperweg 2.

Rüstringer Sparkasse, Rüstringen.

Zeichnungen auf die Sechste Kriegs-anleihe

werden in unseren Geschäftsstellen entgegengenommen.

Ausgabe von Kriegs-anleihe - Sparbüchern
von Mk. 5.00 bis 500.00.

Bedingungen liegen in den Geschäftsstellen aus.

**Jeder Bürger kann sich also auch mit
einem kleinen Betrage an der
Anleihe beteiligen.** 7144

Gold gab ich zur Behr, Eisen nahm ich zur Ehr! Bringt Euren Goldschmud der Goldankaufsstelle!

Die Rüstringer Goldankaufsstelle befindet sich
Wilhelmshavener Straße 5, in der Rüstringer Sparkasse.

Sie ist geöfnet jeden Sonnabend von 5 bis 7 Uhr und verläßt am
vollen, durch verbliebenen Sachverhältnissen festgestellten Goldwert. [5911
Auch ist die Sparkasse gerne bereit, in ihren Dienststunden Goldsachen
gegen Zwangsbeschlagnahme für die Goldankaufsstelle entgegenzunehmen.
Jeder Bringter von Goldsachen erhält ein Bescheinigung, wor für mindestens
5 % Zins. Abschreiben bringt, eine künstlich ausgeführte Platte. Gegen Vergütung
von 2.50 % kann für eine goldene Uhrkette eine eiserne erworben werden.

Die Volksfürsorge

bietet der gesamten Bevölkerung die
denkbar günstigste Versicherungs-
Gelegenheit.

umfasst alle Arten der kleinen
Lebensversicherung, Versicherung
für Erwachsene, Kinderversicherung
in Verbindung mit Konfirmations-, Militärdienst- und
Aussteuerversicherung, Spar- und Risikoversicherung.

verwendet den gesamten Ueber-
schuss ausschließlich im Interesse
der Versicherten.

Versichert Euch nur bei der Volksfürsorge.

Nähere Auskunft erteilen die Rechnungsstellen, die Gewerkschafts-
Vorstände und die Vertrauensmänner.

Die Tabakarbeiter-Genossenschaft, Stuttgart

empfeht jedem Raucher ihre vorzüglichen
in Qualität unübertroffenen

„Tag“-Zigaretten

Deutscher Transportarb. Verband

Jahres-
Rüstringen - Wilhelmshaven.
Som 1. April ob 11 unter
Bureau

zur Freitag
abends von 6 bis 8 Uhr
geöffnet. 7497

Die Crisoverwaltung.

Freiwillige Feuerwehr

Neuende
Regist. III.
Dienstag, den 3. April,
abends 8 1/2 Uhr:

General-Verammlung
im Sporthaus
Zagordnung:
1. Hebung und Aufnahme.
2. Vorstands Wahl.
3. Remahl des Gesamtvor-
standes
4. Festsetzung
5. Beibehaltung
Erläutern sämtlicher Mit-
glieder unbedingt erforderlich.
7507] **Der Vorstand.**

Wilhelmshavener Begräbnisliste.

Sonntag, den 1. April,
von 2 bis 5 Uhr nachm.:

Hebung der Beiträge
im Vereinshaus.
Die Liste müssen begeben
werden. 7408

Bürgerverein Schortens

Samstag, den 1. April, um 10
Uhr, im Vereinshaus, Schortens.
Den 1. April, nicht bei den
in Cottin, sondern bei Al-
m Schortens statt. 7531

Panorama

Diese Woche ausgestellt:
**Bis an die Front zu
unseren Truppen im
Westen bei Verdun.**

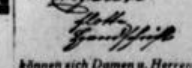
Jeden Sonn- u. Feiertag
Gr. Preiskat. 3 Uhr.
Zoh. Zaak, Marktstr. 35.

Zum deutschen Kaiser

abends 8 Uhr.
Tägliche Sonntagserg.
Um genaue Zeit und Ort
1494] O. Raschke.

Volksküchen

Reinlichste u. billigste
Küche. 7100
Georgstr. 10. (Marktstr.)
Büchelstr.



Können sich Damen u. Herren
jeden Stundes in kurzer Zeit
schnellsten in der Hand-
u. Schreiblehre anstellen in
Rüstringen, Peterstr. 72.
Telephon 686, anfragen.

Die Lüneburger Heide als Kriegs- Schauplatz.

Von dem Ausfall der nächsten Kriegsanleihe hängt viel, wenn nicht alles für die Entscheidung dieses Krieges ab. Ein schlechter Ausfall würde in unseren Feinden den Glauben erwecken, daß es mit der wirtschaftlichen Kraft Deutschlands zu Ende sei, und auf Grund dieser trügerischen Hoffnung würde England die fast zu Ende gebrauchten Kriegsmittel wieder zu beschaffen suchen, um die Kriegsanleihe zu Ende zu führen. Alle Opfer an Soldaten Blut, alle stolzen Erfolge auf dem Lande und zur See wären umsonst. Im Angesichte des neuen Sieges müßten wir schändlich kapitulieren und wären dem Siegerwillen der feindlichen Eroberer preisgegeben. Unter Kaiserland, dem Kaiser der Kriegsführer im Lande erpart gelassen waren, würde der Besetzung durch feindliche Truppen und Maßregeln anheimfallen. Die Zeiten liegen nicht so fern, in denen unsere nächste Heimat der Schicksals blutiger Kriege war. Wenn auch die kriegerischen Ereignisse jener Zeit vor den gewaltigen Ereignissen dieses Weltkrieges zurücktreten, so waren doch die Not und Entschran, die der Krieg im Lande bei, Bundesstaaten damals auferlegte, nicht minder hart und schwer. Gerade unsere angere Heimat Hannover, besonders auch die Lüneburger Heide haben letzter unter den Kriegsschicksalen der Zeit zu leiden gehabt. Aus dem Kirchenbuch der Gemeinde Suderburg (Kreis Lüneburg) hat der dortige Pastor Herr urkundliches Material aus jener Zeit zusammengestellt, das ein aufschrechendes Bild dieser Zeiten gibt, die doch nur einen Vorgeschmack dessen bedeuten, was uns heute im Falle einer Niederlage bevorstehen würde:

Suderburg während des siebenjährigen Krieges.

In direkter Verbindung mit den Wirren des siebenjährigen Krieges kam die Gemeinde Suderburg im Jahre 1757, als nach dem Siege bei Hastenbeck (26. Juli 1757) die Franzosen ganz Hannoverland in Besitz nahmen, und im September 1757 Marischall Rochelle sein Hauptquartier in Lüneburg aufschlug. Damals haben die Franzosen arg gehaust, und es fehlten Aufstände wieder, die an die Zeit des Dreißigjährigen Krieges erinnern. Als der Herzog Ferdinand von Braunschweig den Oberbefehl über die Hannoveraner übernahm, mußten die Franzosen weichen. Volk freude freude die Suderburger die Horden läuten, als die letzten Franzosen abgezogen waren. Die Feinde waren aber so nahe, daß sie das Weisheit noch hören konnten. Volk Blut fechten sie um, ergriffen zwei angehörte Bürger mit Namen Heinrich Wühr und Colten Hilmer und erschossen sie auf der Stelle am 4. Dezember 1757. Zu leiden hatte die Gemeinde unter den starken Ausschreibungen aus Kriegsdienst. Die meisten Dienstpflichtigen aus der Gemeinde mußten mit in den Krieg. Auch finanziell wurde die Gemeinde ziemlich belastet, sowohl durch Kriegsteuer als auch durch Kollekten. Im Jahre 1757 fand die Hauskollekte statt für das von den Franzosen in Brand gesetzte Wollenshaus in Celle. 1758 folgte eine neue Hauskollekte für diejenigen, welche bei dem Durchzug der französischen Armee durch die Fürstentümer Göttingen-Grubenhagen und Göttingen gelitten haben. Ebenso wird 1761 wieder eine Hauskollekte eingekommen für die durch die königlich französischen Truppen gebrandschatzten Gegenden. 1759 findet sich in der Suderburger Kirchenrechnung unter „Armenen und Armenkosten“ folgender Eintrag:

„Außerdem ist erreicht einen österreichischen Emigranten mit 11 Verloren, einer Sekretärswitwe aus Linde im Gleichen, welche von dem Feinde ausgeplündert, einem Mann mit 12 Verloren, gleichfalls von dem Feind zu Bargfeld ausgeplündert und vertrieben, einem Mann namens Stein aus dem Gleichen, gleichfalls von den Franzosen geplündert, der auch seine Familie bei sich hatte, welche alle auch aus der Kammerei- und Armenkasse in Lüneburg waren beschenkt worden.“

Obwohl wurden 1760 aus den Armenkassen gegeben an Vertriebene aus dem Södischen und Hessischen 1 Taler 12 Mariengroschen. Auch 1761 wurden ein in Göttingen für Kranke und Elende, so durch den Krieg und Feind des Nörthens berührt sind und durch Suderburg kommen zwei Taler 6 Mariengroschen verzeichnet. Wie groß damals die Not in der Gemeinde war, dafür bezeugt sich ein Beispiel. Im Jahre 1793 bittet Julius Wilhelm Meyer für seine Kinder um Armenbüchsen (Widel und Gehangbuch) und begehrt dieses folgendermaßen: „Ich habe mit meinen fünf unermüdeten Kindern, weil mit Aft und Posheit mein Haus entrispen wurde, seit 4 Jahren unter der Erde in einer Höhle gewohnt.“

Dazu kamen Mißernten und Straßarbeiten aller Art.

Die Franzosenzeit 1803—1815.

Die Räte der Franzosenzeit beginnen für Suderburg schon im Jahre 1803. Napoleon sieht Hannover als englische Provinz an, da der englische König Georg der Dritte schließlich zur Kapitulation von Hannover wird unsere Segen von französischen Truppen bezieht, und damit beginnt die Kriegszeit. Eine Einquartierung löst die andere ab, dadurch wird der Wohlstand der Gemeinde derart erschüttert, daß sich in der Kirchenrechnung von 1806 folgende Bemerkung findet: „Da die hiesige Gemeinde wegen der vielen Einquartierungen, Durchmärschen und Kriegsführer viel gelitten hat, so sind derselben auf bringende Bitten 47 Reichstaler vom Konviktorium bewilligt zur Dedung der laufenden Ausgaben.“

Was in jene Zeit eine einzelne Familie oft zu leiden hatte unter der Kriegszeit und dem ehernen Druck der Zeit, hat uns Pastor Nöbde an der Hand seiner eigenen Ergebnisse geklärt. Er reichte nämlich nach dem Konviktorium ein Gesuch an, Hilfe in seiner finanziellen Not ein und stellt zur Begründung des Gesuches ein genaues Verzeichnis aller Kriegskosten auf, welche er an Freund und Feind an Abgaben hatte leisten müssen. Als er 1806 nach Suderburg kam, begann im Herbst 1806 die Durchzüge fremder Truppen, und spanische, französische und holländische Hölle ohne Zahl sind zu verzeichnen, ebenso geht es dann in den folgenden Jahren mit mehr oder weniger Unterbrechungen. Im schlimmsten fausten die Kassen in Suderburg, die es besonders auf die Wärrer abgesehen hatten, weil sie dort am meisten Beute vermuteten. Zu diesen zahlreichen Einquartierungen kamen hinzu die vielen direkten Kriegsteuern. Die beiden Jahre der französischen Besetzung 1803 und 1804 kosteten dem Fürstentum 26 Millionen Taler dar, während die Einkünfte des Fürstentums nur 4 Millionen Taler jährlich betragen. Das Volk mußte daher durch immer neue Steuern den hohen Beitrag ausbringen. So hat der damalige Pastor Nöbde zu schreiben:

„Im Jahre 1805: Laborsgeld für die Kontributions-Kasse in Celle: 12 Mariengroschen.“

Im Jahre 1807: 1. Für den ersten Termin der 1807 ausgedruckten Kriegskontribution 8 Reichstaler 13 Grotengroschen 3 Pfennige; 2. Kriegsteuer vom Oktober 1807 bis August 1808: 15 Reichstaler Rostenmünze; 3. für eine Wagg und einen Kredit monatlich: 1 Reichstaler 18

Mariengroschen Rostengeld. Außerdem hatte er auch noch für Kriegsführer zu zahlen.

Im Jahre 1808: 1. Für den 3. Termin der 1807 ausgedruckten Kriegskontribution 7 Reichstaler 1 Grotengroschen 7 Pfennige; 2. für Kriegsführer vom 1. März bis 1. Juli 1808: 1 Reichstaler 8 Grotengroschen 5 Pfennige; 3. für Kriegsführer vom 1. Juli bis 31. Dezember 1808: 3 Reichstaler 12 Grotengroschen; 4. für die 16. Magasinführung: 1 Reichstaler. Diese Lieferungen bestanden in Heu. Wer aber kein Heu hat, muß einen Betrag in Geld bezahlen. Dieses wird berechnet: 10 Pfund Heu gleich 2 Mariengroschen 4 Pfennige. — Ebenso müßten die, welche selbst die Kriegsführer nicht leisten können, Geld hierfür bezahlen, wie z. B. Pastor Nöbde: 5 für die 18. Magasinführung; 30 Mariengroschen.

Im Jahre 1809: 1. Um Amt Bodenstedt sind 615 dienstfähige Pferde für Kriegsführer. Diese haben in den vier Monaten April bis Juli je circa 7 1/2 Tag Arbeit geleistet. Ein eintägiger Kriegsführerdienst kostet 16 Grotengroschen. Daher hat Pastor Nöbde für 4 Pferd zu zahlen: drei Reichstaler 5 Grotengroschen. 2. Ebenso hat er für die Monate Januar bis Juni zu zahlen: 3 Reichstaler, 8 Grotengroschen.

Im Jahre 1810: 1. Für die Monate September bis Dezember einschließlich Kriegsteuer an die Königl. Provinzial- und Nieder-Elddepartements: 10 Reichstaler 18 Grotengroschen; 2. für die 20. Naturallieferung: 20 Mariengroschen.

Im Jahre 1811: 1. Für die 27. Naturallieferung: 21 Mariengroschen; 2. für die 29. Naturallieferung: 1 Reichstaler; 3. der Pastor hat eine Wagg. Daher hat er an Getreidesteuer für diese zu zahlen: 9 Mariengroschen jährlich die der Wagg am Lohn zu führen sind.

Im Jahre 1813 zeigen die Zahlungen ganz gewaltig, wohl infolge der Niederlage Napoleons in Rußland, welche neue Heere auszurufen und auszurüsten zwang.

So ging es weiter von dem ersten bis zum vierten Jahr, auch noch in den ersten Zeiten nach Beendigung der Freiheitskriege. Bedenken wir nun, wie gering damals die Einnahmen an baram Gelde waren und welchen Wert 1 Taler damals hatte, je verteilt man, welche ein Druck auf dem Lande gelegen hat. So war es auf dem Lande, so in den Städten. Liegen mühte in diesen Jahren zur Dedung der Kriegskontributionen 40 000 Taler Schulden machen, welche erst 1846 wieder abgetragen waren. In dem Gesetze bei der Geburt am 16. September 1813 wurden die Franzosen gefangen, in dieser Zeit hatten die Suderburger noch einmal leiden zu leiden. Statt der Franzosen kamen nun nach Suderburg die Kassen, die keine Erleichterung brachten.

Besser wurde es, als nach dem Abzug der Kassen die anderen Verbündeten durch das Bündnis zogen, besonders die Schweden waren freundlich und bescheiden. Wenn die hiesigen Heidebesitzer bei den früheren Bedrückungen wirtschaftlich doch nicht ganz heruntergefallen, so liegt das einmal in ihrem arbeitsamen Wesen, lobann in den natürlichen Einnahmequellen, welche die Heide bietet, so in der Pflanzerei und in den reichen Beerenarten an Heidel- und Preiselbeeren, wodurch auch die armen Bewohner ihre Nahrung fanden.

Um die Wiederkehr solcher Zeiten unmöglich zu machen, gibt es keinen anderen Ausweg, als die heilige Beendigung dieses Krieges. Die kommende Kriegsanleihe soll unserer Führung die Mittel in die Hand geben, alle Vermögensgegenstände der Feinde zuzubringen zu machen und unserem Volke einen Frieden zu erringen, in dem die wirtschaftliche, politische und kulturelle Freiheit aller sichergestellt ist. Jeder zeichne nach seinen Kräften Kriegsanleihe, um an seinem Teil dazu beizutragen, daß niemals wieder unsere Heimat ein Kriegsschauplatz werde!

Feuilleton.

In schlimmen Händen.

Roman von Erich Schlüter.

(Nachdruck verboten.)

Die lange Marie und der Viehhändler traten jetzt ins Zimmer.

„Grog“, sagte der Viehhändler und ließ sich ruhig hinter einem der Tische nieder. Er hatte in der Stadt kein Renommee zu verlieren; es war ihm gleich, wo er verkehrte. Die lange Marie sah mit einem leichten frohen Grinsen neben ihm. Sie wußte, daß die alte Frau Berni sie nicht gerne behiente; aber sie mußte wohl.

„Schönes Wetter!“, sagte Berni.

„Ach glaube, es ist Frühling in der Luft“, sagte Berni vor sich hin.

„Nal! Der Viehhändler grunzte mit unstilliger Verachtung von oben herab.“

„Ach Gott, ja! Berni ist immer so komisch mit dem Wetter.“ Die Alte brachte den Grog. Ihre Hände hatte sie weichen verberstet.

„Nun soll es ja wohl ernst werden mit Kamuffens neuem Hotel“, sagte Berni, um von dem Thema loszukommen.

„Lorenz Kamuffens ist ein Schloßpächter.“

„Du, hm“, machte Berni schüchtern.

„Er möchte in ein Stütz für alle Jungfrauen gestellt werden“, sagte der Viehhändler gereizt. Dann knaute er bestig aus, um seinen Absicht zu bekräftigen.

Die alte Frau Berni wendete sich mit einem roten Kopf ab, es war zu gefährlich, was dieser Mensch für eine Sprache führte.

Marie freute sich. Die launige Ausdrucksweise gefiel ihr, wie sie überhaupt einen großen Respekt vor dem Viehhändler hatte. Aber sie sagte nicht, daß es um Kamuffens ging.

„Zum Glück ist ja Krel auch dabei“, kam Berni wieder; er wollte die Spannung lösen.

„Das ist ich mit gefallen. Krel ist ein Kerl, der Kraft in dem Schenken hat.“

Marie grinste, der Viehhändler verstand zu reden. Der Bau ist ja vergebens. Die Arbeiten brauchen an der Ducht werden also bald losgehen.“

„Ni schon losgegangen.“

„Wenn es nur was werden möchte!“

„Krel und Dogmar werden es schon kriegen. Der sanfte Dämmerdanz hat das Müdel gar nicht verdient.“

„Dagmar ist kein“, sagte Marie bezaubert; sie hatte allerdings ihr Schmeichler für Krel entbunden.

„Ja, Dagmar ist hübsch, wie Berni aus. Er vermochte keine Gedanken aber doch nicht zu verbergen. Es war ihm anständig, daß in diesen Tagen von Lorenz Kamuffens gesprochen wurde. Es entstand eine Pause. Marie wendete sich an dieser Verlegenheit.“

„Da ist Carlsein“, rief sie dann plötzlich und sah in die gleiche Luft des sinkenden Nachmittags hinaus.

„Bo!“ Klaus brachte seinen idem. Körper in die Höhe.

„Der muß herein!“

Dann klopfte er lärmend an das Fenster.

Der alte Berni bekam einen nicht geringen Schreck. Carlsein gehörte nicht zu den Gästen, die bei ihm verkehren konnten. Es war ja noch hell draußen. Was sollten diese Sachen? Glücklicherweise hörte Carlsein das Klopfen nicht. Er war ganz unten am Wasser.

„Carlsein!“ rief Klaus jetzt über den weiten leeren Saalplatz; er hatte das Fenster geöffnet.

Carlsein lag rasselnd umher; er wußte nicht, woher die Stimme kam.

„Carlsein, Carlsein!“ rief der Viehhändler und winkte eifrig mit der Hand.

Carlsein stand mit einem Male wie vom Schloß geblüht; er sah, woher die Stimme kam. Das war ja ganz unmöglich.

„Carlsein! Carlsein!“

Sollte er am Nachmittag in diese Schenke gehen? „Carlsein!“ Der Viehhändler drüllte mit seiner ganzen Brutalität.

Carlsein war ratlos. Sollte er den Viehhändler sitzen lassen? Er hatte bereits alswahl Schächte mit ihm gehabt. Er konnte ihn ja gar nicht mehr anstehen, wenn er wieder zu seinem Gelde kommen wollte. Klugheitsmäßig er mit den Hinterkopf zusammen.

„Carlsein!“

Er gab sich einen Auf. Es mußte sein. Er durfte diese Leute nicht erzürnen. Dieses wacke Rufen war schließlich das allerhöchste.

„Er kommt“, sagte der Viehhändler und schloß das Fenster.

„Carlsein ist ein feiner Kerl. Wir kaufen alles bei ihm“, meinte Marie.

Berni und Frau wendeten einen Blick; das hörten sie auch zum erstenmal.

„Mit dem habe ich mehr als einen Grog getrunken“, sagte der Viehhändler.

Gott sei, Don! dachte Berni. Wenn sie gute Bekannte waren, konnte Carlsein aber hereinkommen. Schließlich ging hier auch nichts Unrechtes vor.

„Hallo!“ Carlsein kam mit gedrückter Lustigkeit herein; er wollte seine innere Befangenheit verbergen. Es war immer noch an, besten, wenn er der Stirne einen übermäßigen Anstrich gab.

„Hier“, sagte Klaus und legte seine schwere Hand auf einen Stuhl, der neben ihm stand. Carlsein setzte sich. Die lange Marie sah ihm gegenüber.

„Wir Glas Bier!“

„Was? Bei diesem feuchten Wetter auch noch Bier?“

„Für Grog ist es zu früh.“

„Du hoffst noch viel früher mit mir Grog getrunken, mein Junge.“

„Ja, denn Grog!“ Das warme Getränk war ihm schließlich selber lieber.

Frau Berni brachte den Grog mit einer gediegenen Heiterlichkeit; er sollte empfinden, daß sie ihn nicht zu ihren geschändeten Gästen rechnete.

„Nun mein Bier gekommen?“ fragte Marie mit der Beträufeltheit der alten Kundin. Sie hatte Klugheit von einer ausnehmenden Brauerei bestellt.

„Alles da, mein Fräulein! Sie können es morgen vor mittag schon mitnehmen!“ Carlsein schlug mit der Hand in einem flotten Wogen aus. Er merkte noch immer die fidele Anpreisung.

„Duschen sie, der Wirt hat schon die Arbeit begonnen“, sagte Berni, um ein solches Gespräch einzuleiten. Er kannte die Themen der langen Marie. (Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung

St. W. IV. 2000/2. 17. R. R. H.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Entschluß des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Heemannstraße 10, Kuster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 15. Mai 1917 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichneten Stellen angeboten haben. Ueber die Uebnahmepreise im Falle der Enteignung entscheidet mangels Einigung

a) soweit Höchstpreise¹⁾ festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisesgesetzes vom 4. August 1914, die höhere Verwaltungsbehörde;

b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsgerichtsgericht für Kriegswirtschaft.

Die nach dem Stichtag (§ 9) eintreffenden, vor dem Stichtag (§ 9) aber schon abgeordneten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Expediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9. Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. April 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die folgenden Meldungen sind bis 15. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 1. Von der Beschlagnahme Betroffene Gegenstände.

Von dieser Beschlagnahme werden betroffen sämtliche vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art einschließlich karbonisierter, auch zusammengeflochten aus gemischten und gewollten wollebenen und halbwoollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen untereinander oder mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Arten²⁾.

§ 5. Bearbeitungsurlaubis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Bearbeitung der von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) der Kriegsvollbehalt Alt- und Neu, und der Kriegs-Habern Alt- und Neu, Berlin, sowie den Personen oder Firmen erlaubt, welchen die Gegenstände von einer der vorgenannten Gesellschaften oder in deren Auftrage zur Bearbeitung geliefert werden.

§ 10. Meldefristen.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldebögen zu erfolgen, die bei der Fortdauererhaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Heemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 12766 anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldebögen ist mit deutlicher Unterschrift (Firmenstempel) und genauer Adresse zu versehen. Der Meldebogen darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

§ 2. Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 6. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichs- ausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;

b) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, hergestellt aus Garn- oder Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichs- ausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;

c) alle im § 1 bezeichneten Kunstbaumwollen, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichs- ausland (nicht Zollausland) eingeführt oder welche aus nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichs- ausland (nicht Zollausland) eingeführten Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen hergestellt worden sind.

§ 11. Lagerbuch und Ausfuhrerteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nicht sind. In soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen haben Beschlagnahmen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 7. Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1), auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamt mengen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) mindestens 100 kg ohne Rücksicht auf Art und Farbe betragen.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Reichsamt für Kriegswirtschaft des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Heemannstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ versehen, zu erstatten.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Reichsamt für Kriegswirtschaft des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Heemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Beschlagnahme betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Heemannstraße 10, zu richten, und am Kopie des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ zu versehen.

§ 4. Veräußerungsurlaubis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Vierterung der beschlagnahmten Gegenstände, soweit es sich um Kunstwolle oder deren Mischungen mit anderen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegsvollbehalt Alt- und Neu, Berlin SW 48, Verlängerte Heemannstraße 1-6, und soweit es sich um Kunstbaumwolle oder deren Mischungen mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegs-Habern W. G., Berlin SW 11, Leipziger Straße 78, erlaubt.

Von den Gegenständen, deren Ankauf die Kriegsvollbehalt Alt- und Neu, Berlin SW 48, Verlängerte Heemannstraße 1-6, ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion

§ 8. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;

2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;

3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 13. Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmeverordnungen dieser Beschlagnahme können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Heemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbehörden vor.

*) Mit Wirkung bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechsmonatlicher Haft, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heimlichst, heimlichst oder heimlich, veräußert, verkauft oder sonst ein anderes Rechtsgeschäft über Gegenstände der im Abs. 1 bezeichneten Art vornimmt, die beschlagnahmten Gegenstände zu veräußern und heimlich zu behaupten, pönalstrafbar;

2. wer den nach § 6 erlassenen Ausfuhrbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft, auch können Vorräte, die veräußert sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, § 4, so wird auf die Verurteilung W. IV. 2002/11. 16 R. R. H. betreffend das Reiten von Pumpen (Dabern), vom 25. Januar 1917 verwiesen, nach welcher das Reiten von Pumpen (Dabern) oder neuen Stoffabfällen aller Art im allgemeinen nicht gestattet ist.

*) § 7 wird auf die Beschlagnahme W. IV. 2002/2. 17. R. R. H. betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art, vom 1. April 1917, und auf die Beschlagnahme W. IV. 2002/2. 16 R. R. H. über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollspinnstoffe vom 1. April 1918, sowie die Anträge zu der Beschlagnahme über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollspinnstoffe W. IV. 2002/2. 16 R. R. H., W. IV. 2000/2. 16 R. R. H., W. IV. 1900/1. 16 R. R. H. 17 verwiesen.

§ 14. Inkrafttreten.

Diese Beschlagnahme tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Die Bestimmungen betreffend Kunstbaumwolle in § 2 Gruppe 2 A der Beschlagnahme W. M. 57/4. 16. R. R. H. vom 31. Mai 1916 werden gleichzeitig aufgehoben.

Wilhelmshaven, den 1. April 1917.

Der Festungskommandant.

Wirtschaftsübernahme.

Mein weites Geschäft teile ich ergebnis mit, daß ich meine seit 41 Jahren betriebene

Gastwirtschaft, Wallstraße Nr. 43

deren Wirt Johann Gerdes übergeben habe und bitte, das mir bewiesene Wohlwollen auch meinem Nachfolger zu übertragen.

Gerh. Grube.

Ich halte mein neues Lokal allen Besuchern bestens sowie meinen alten Freunden und Bekannten bestens empfohlen, allen die bekannt unvorurteilliche Bedienung zusichernd.

Job. Gerdes.

Rüstringer Konzert-Haus

Heute Sonntag

Militär-Konzert

Abends 6-10^{1/2} Uhr.

H. Hahn. F. H. Steier.

Deutsche Nationalbank

Wilhelmshaven.

Bismarckstraße 62 Am Bismarckplatz Fernruf 1180

Aktienkapital u. Reserven 37,4 Millionen Mk.

Bestand verzinslicher Einlagen Ende Dezember 1916: Mk. 151.000.000

Verzinsung von Depositengeldern (Spareinlagen)

unveränderlich fest

bei täglicher Kündigung 3 1/2 Prozent

bei halbjähriger Kündigung 4

ohne Berücksichtigung des jeweil. Reichsbankdiskonts.

Allgem. Ortstrankentasse

Wilhelmshaven-Rüstringen.

Die Erhebung der Beiträge für Gerechthe, unständige Beschäftigte und Zulassungsberechtigte für Monat März 1917 findet statt:

am 2., 3. und 4. April 1917, vormittags von 8 bis 11 Uhr und nachmittags von 3^{1/2} bis 6^{1/2} Uhr, nur im Rosenhof, Bahnhofstraße 7, L

Mittwoch nachmittags findet keine Erhebung statt.

7406 Die Kassenverwaltung.

Meerten.

Wir suchen

zum 1. Mai d. J. eine durchaus tüchtige

Stenographin und Maschinensreiberin

Bewerberinnen bitten wir mit Gehaltsforderung unter Verfügen von Lebenslauf mit Zeugnisabschriften zu richten an

7406 Gasmetri Rüstringer-Wilhelmshaven.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 888/3. 17 R. R. N.

zu der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. N. von 8. August 1916, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1915 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 518), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollständigem Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 230) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Wenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 21. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 608 und 1916 S. 183*), ferner der Bekanntmachung über die Abgrenzung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) mit dem Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Nummerung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.**) Kund kann der Vertrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Verhaftung unauerlässiger Personen vom Dattel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterfangen werden.

- *) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen mit bestraft:
- 1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
- 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufhebung der §§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise betroffen ist, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört;
- 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- 5. wer Strafen an Grenzländern, für die Höchstpreise festgelegt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verweigert;
- 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betr. Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in dem Falle der Nr. 2 überschritten werden sollte, übersteigt der Mindestbeitrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle milderer Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

- **) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:
- 1.
- 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst ein anderes Veräußerungs- oder Verwertungsgeschäft über ihn abschließt;
- 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verpacken und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Artikel I.
§ 5 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. N. betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1916 erhält folgende Fassung:

Beschlagnahme.

- a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberlei, Jurisdiktion oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.
- b) Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders der Arten I Nr. 1 bis 21 einschließl. und I Nr. 20 bis 54 einschließl. in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Leder-Zusellungs-Amtes der Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S. 9, Bundesplatz Straße 11-12.
Die Anweisungen des Leder-Zusellungs-Amtes haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder beschlagnahmte Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.
2. Von einer Gerberlei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Bedarf- oder Materialbedarf.
Welche Gerbervereinigung für Bedarf- oder Materialbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Leder-Zusellungs-Amt endgültig entschieden.
3. Von einer Gerberlei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschlagnahmstellen der deutschen Heeres- und Marineverwaltung an diese Beschlagnahmstellen:

- Kriegs- oder Reserve-Bestellungsämter (einschl. Beschlagnahm-Depot Nürnberg),
- Artilleriemerkantilen,
- Marine-Bestellungsämter,
- Kaiserliche Werkstätten,
- Kaiserliche Korps-Depotämter,
- Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
- Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen.

c) Alle nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Lederarten, also auch die unter Nr. 22 bis einschließl. 26 der Preisliste angeführten, dürfen auf Grund eines

Kamerung: Die Kaufleute für beauftragte Lieferanten verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Gültigkeit. Die auf solche Kaufleute bezüglichen und beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch im Lager der Gerberlei oder Gerbervereinigung befindlichen Ledererzeugnisse dürfen also nur noch unter den unter b und c gekennzeichneten Voraussetzungen offeriert werden.

Kann infolgedessen ein beauftragter Lieferer die von ihm übernommenen Lieferungsverpflichtungen nur zum Teil erfüllen, so soll er dem Auftraggeber unverzüglich nachweisen, wieviel Leder er auf den Kaufpreis bereit erhalten hat, wieviel Leder er für den Rest der Bestellung noch braucht. Die amtliche Beschlagnahmstelle, die den Auftrag erteilt hat, wird dann, soweit erforderlich, die Umschmelzung von Leder dem Leder-Zusellungs-Amt beantragen.

vom Leder-Zusellungs-Amt der Kriegs-Ministerial-Abteilung ausgestellten Freigabebescheides veräußert oder geliefert werden.

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer der beschlagnahmten Leders an das Leder-Zusellungs-Amt (Abteilung Lederbedarfsstelle), bei welchem auch die Vorbrufe zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß verpackungsfähig vorliegen; ausgenommen sind nur Unvollleder, sowie die unter I Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten; diese letzteren Leder müssen fertig gefertigt, brauchen jedoch noch nicht ausgerichtet zu sein.
2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Leder-Zusellungs-Amtes zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabebescheides gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschlagnahmstellen nicht ohne Zustimmung des Leder-Zusellungs-Amtes veräußern.
3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabebescheides) zur Verwendung für Privatwische oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfällt, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Leder-Zusellungs-Amtes in Leder anderer Art umgewandelt wird.
4. Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Leder-Zusellungs-Amtes weder an amtliche Beschlagnahmstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferanten veräußert werden. Die Gerberleien, Gerbervereinigungen und Jurisdiktionen haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

e) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten entgeltlichen Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgelegten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbeschränkung.

f) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschlagnahmstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabebescheides für die betreffende Ledermenge erloschen.

Artikel II.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Wißelmsbaven, 1. April 1917.

Der Festungs-Kommandant

Bekanntmachung
Vollmitglieferung.
Wesere Bekanntmachung vom 18. März d. J. betr. Ablieferungsfrist der Kuhhälften [7827]
Mit dem 1. April d. J. in Kraft.
Richtungen, den 31. März 1917.
Stadtmagistrat.
Dr. Reilertsch.

Bekanntmachung.
Die Verkaufsanzeige 1 und 2 der Lebensmittelkarte sind bis zum 2. April abends in den einschlägigen Geschäften zur Wahrnehmung einzureichen. Die Geschäfte haben die gesammelten Scheine getrennt zu je 100 aufzugeben, unter schriftlicher Angabe der Stückzahl der Kartenkontrolle im Rathaus Bedarfsfrage einzurichten. [7834]
Richtungen, den 31. März 1917.

Kriegsverorgungsamt.
Bekanntmachung.
Wesere zur Sonntagarbeit für die Frühjahrs-Bekämpfung.

Infolge des anhaltend-n Frostes liegt für die erdnungs-mäßige Frühjahrs-Bekämpfung in diesem Jahre erheblich weniger Zeit zur Verfügung als sonst; dazu kommt der große Frost- und Schneemangel. Es bedarf eines Hinweises, daß die Frühjahrs-Bekämpfung mit allen erdnungs-mäßigen Mitteln durchgeführt werden muß. Dieser wertschätzenden Hinweis haben alle anderen Behörden nachzugehen.

Es ist deshalb erforderlich, daß bis 15. Mai auch an Sonn- und Festtagen die Bestäubungsarbeiten nicht ruhen, wobei als selbstverständlich vorauszusetzen ist, daß den Vornarbeitern für die Sonntagarbeit eine angemessene Entlohnung gezahlt wird.
Ich erwarte, daß die gegen solche Sonntagarbeit an manden Orten bestehende Scheiden zurückgestellt werden und daß die landwirtschaftlichen Betriebe die notwendigen Preteragobett-willig leisten.
Ergens des Gesundheitsamtes ist Anordnung getroffen, daß in gleicher Weise die Kriegsgelungen zur Sonntagarbeit vorzuziehen sind.
Der kommandierende General.
gen. Häufig, General der Infanterie.
Jens, den 25. März 1917. [7477]

Großherzogliches Amt.
gen. R. d. d.

Bekanntmachung.
Rechtshilfe-Vereinigung der Landwirte im nächsten Winterhalbjahr.
Von der Landesstatistikstelle wird um folgendes mitgeteilt:
Nach Bestimmung des Kriegs-Verordnungsamtes werden die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die in der Lage sind, für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen Anzeigebau- n, für die Zukunft von der öffentlichen Rechtshilfe-Vereinigung ausgeschlossen werden.
Die Anzeigebau- n sind bereits mit entsprechender Nachricht versehen. Derartige Anzeigebau- n haben oder für die Folge den Anbau nicht fortgesetzt werden, werden auch an dieser Stelle noch besonders auf ihre Zustimmung hingewiesen.
Dieser Hinweis gilt insbesondere für die Landwirte in den Marktbezirken. Nach dem Gutachten Sachverständiger

kommt hier vor allem der Anbau folgender Sorten in Betracht:
als mittelpolige Kartoffeln 'Rödm's Odenwälder Blau' und 'Eigenbrimer' und als Spätkartoffeln 'Industrie', 'von Lothows Wolkmann Nr. 34' und 'Brao'.
Jens, den 27. März 1917. [7478]
Landesverband des Amidverbandes Hever.
gen. R. d. d.

Diterverkehr.
Die Eisenbahnen dienen gegenwärtig in erster Linie der Kriegführung. In Östern werden für den Personenverkehr nur die fahrplan-mäßigen Züge befördert. Reisende, die in diesen Zügen Platz finden, müssen zurückbleiben. Für jeden, der nicht reisen muß, ist es vaterländische Pflicht, hierauf zu verzichten.
Östern, den 30. März 1917. [7498]
Großherzogliche Eisenbahndirektion.

Siebethsburger Heim
Siebetsburg, Ostpreußen, a. Ob.-Pommern-Bez.
Halte mein Hotel selbst Abgänger bestens empfohlen.

Allgem. Ortsanreise
für die Stadtgemeinden Barel
Folgende vom Großherzoglichen Oberverwaltungsamt Östern genehmigten Besondere Änderungen werden durch ihr Kenntnis gebracht:
1. Seite 1 des § 31 enthält folgende Fassung:
Ten verheirateten Ehefrauen der Rassenmitglieder bis zu acht Wochen nach Beginn der Arbeit freie 4 tägliche Erholungs- und sonstige freie Dienstzeit, mit Ausnahme von Wälden, Bruchwäldern, Blüthgehäusen, Gemüthstümpfen, Sandgräben, künstlichen Weiden, künstlichen Anlagen und sonstigen künstlichen Anlagen.
2. In § 49 wird Satz 2 der Juliabtrag von 10 auf 15 Pf. erhöht.
Besondere Änderungen treten mit dem 1. April 1917 in Kraft. [7472]
Der Vorstand,
G. Mars, Vorsitzender.

Lehrverträge
empfehlen
Paul Hug & Co.

Aus dem Lande.

Ergebnisse und Ertragsmittelschwindel.

Die Leichtigkeit, sich in diesem Maße mit der Frage der Zweckmäßigkeit der Ertragsmittel und der Methode zur Beschaffung des Ertragsmittelschwindels, namentlich hinsichtlich des Gebietes der Ernährung in Frankfurt. Doch bei der jetzigen Knappheit an Waren, besonders auch an Waren, auf die die Bevölkerung ungenutzter ist, oder die gar nicht mehr oder weniger nötig zum Leben braucht, der Erfolg derartigen Schwindels nicht ohne weiteres vom Standpunkte der Wirtschaftlichkeit und der Volkswirtschaft zu verwerfen ist, muß anerkannt werden. Zweifelloserweise erfüllt aber eine große Zahl von Ertragsmitteln nicht die Aufgaben, die ihnen beim Angebot und beim Ankauf beigelegt werden; außerdem wird ihr Preis oft in ganz außerordentlichem Maße überhöht. Wenn von vielen Seiten demgegenüber der Erfolg von Vorschriften für Ertragsmittelschwindel verlangt worden ist, die entweder die Beschaffungspflicht, die Angebotspflicht und besonders die Angabe der Zusammensetzung der Ware bei jedem einzelnen Verkauf vorsehen, so hat sich das Kriegsernährungsamt, wie es in seinen Mitteilungen schreibt, zu einem dieser Schritte bisher wegen der entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht entscheiden können. Vor allem drückt dagegen der Mangel an geschultem Personal, besonders an Rohstoffmittelschwindlern, die bei einer derartigen reichsgeländlichen behördlichen Organisation nötig wären, um bei dem Betrieb der Zusammenlegung der Rohstoffe diese ausdauernd auf ihren Fortschritt und kontrollieren zu können. Jedenfalls werden zunächst die Erfolge mit der Einführung einer Beschaffungs- oder Angebotspflicht, wie sie in einzelnen Teilen des Reiches, z. B. im Großherzogtum Baden, im Königreich Württemberg, in der Stadt Frankfurt am Main und in der Stadt Wiesbaden angedeutet ist, abzuwarten sein, bevor man der Frage erneut nähertritt. Einmalen soll es daher bei dem bisherigen Verfahren der Beschaffung des Ertragsmittelschwindels auf Grund der zahlreichen dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften fern bleiben. Dafür kommen in Frage, neben dem Betrugsgesetz des Reiches, die Strafgesetze und die Vorschriften des Rohstoffmittelschwindels sowie einige Sonderbestimmungen der Verordnungen gegen übermäßige Preissteigerung gegen irreführende Bezeichnung von Rohstoffen und Genussmitteln, über die ähnelnde Kennzeichnung von Waren, zur Fernhaltung ungewisser Personen vom Handel sowie die Verordnungen über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Aktienhandels. Auf Veranlassung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes sind alle beteiligten Behörden auf die verschiedene Anwendung aller dieser Verordnungen bei der Beschaffung des Ertragsmittelschwindels neuerdings noch einmal hingewiesen worden.

Darüber hinaus wird aber ebenfalls bei der Vergabe der für die Herstellung von Ertragsmitteln notwendigen Rohstoffe seitens der zuständigen Stellen äußerste Vorsicht und Zurückhaltung geübt. Ferner wird es sich bei einzelnen Waren als zweckmäßig erweisen, die Verordnungen über die ähnelnde Kennzeichnung von Waren auf sie auszuweiten, wie das schon mehrfach geschehen ist. Schließlich ist neuerdings bei der Volkswirtschaftlichen Abteilung des

Kriegsernährungsamtes eine Ausschussstelle für Ertragsmittel geschaffen worden, bei der von allen mit Untersuchungen betrauten Stellen umgibt die Zustände der Unterlieferung und ihr Ergebnis mitgeteilt werden soll, und die ihrerseits allen amtlichen Stellen von der Sachlage jederzeit umgibt Auskunft geben wird. Dadurch wird die Ausmanglung schwächlicher Rohstoffe gegenüber dem jetzigen Zustande teilweise beschleunigt werden können, außerdem werden aber auch eine große Reihe von Untersuchungen, die bisher mangels Kenntnis der bereits an vielen anderen Orten vorgenommenen Untersuchungen angestellt sind, durch Anfrage bei der genannten Zentrale, die in Berlin, Wilhelmstraße 70 b, ihren Sitz hat, überflüssig werden.

Die Hauptfrage ist und bleibt aber, daß das Publikum selbst sich durch Vorsicht beim Einkauf von Ertragsmitteln gegen Überlieferung und Ankauf von wertlosen Rohstoffen schützt.

Hamburger Kriegspflegekinder.

Die Hamburger Vereinigung für unentgeltlichen Ferienaufenthalt, der im vorigen Jahre 200 erholungsbedürftige Kinder in Großherzogtum Oldenburg untergebracht hat, beschließt dies in diesem Jahre wieder zu tun. Wie im vorigen Jahre wollen wir diese gute Sache durch Weiterverbreitung unterstützen. Der Vorsitzende, Herr Rektor Trost, Hamburg 3, Wilhelmstr. 14, hat folgende Bestimmungen für die Aufnahme erlassen:

1. Es werden, wenn nicht jüngere Kinder gewünscht werden, nur Kinder von 10-14 Jahren mit guten Zeugnissen ausgewählt.
2. Jedes Kind ist vollständig ausgerüstet.
3. Jedes Kind wird vor der Abreise genehmigt untersucht.
4. Bei eintretender Erkrankung trägt der Verein alle Kosten.
5. Die Kostgeber sind in Bezug auf Kostpflicht auf Kosten der Vereinigung verpflichtet, die Kinder gegen Unfall.
6. Die Kinder bringen Abmeldebücher für Lebensmittel mit.
7. Über die genaue Zeit der Ankunft des Kindes wird rechtzeitig Mitteilung gemacht.
8. Anmeldebücher, Anmeldungen unter Angabe der Wohnsituation werden möglichst früh erbeten. Je früher die Mitteilungen eingehen, desto günstiger können die Kinder ausgewählt und die Wünsche der Kostgeber berücksichtigt werden.

Einladungen werden erbeten an: Fräulein Th. Sandhoff, Oldenburg, Zielweg 37 oder Fräulein W. Kops, Hamburg 31, Eitelstraße 99, 1.

Karel. Städtische Lebensmittelversorgung. Von Dienstag den 3. April ab werden bei den Kaufleuten der Stadt nur für die Bevölkerung der Stadt abgegeben: auf Nr. 27 der Lebensmittelkarte 1/4 Pfund Grieß, auf Nr. 28 der Lebensmittelkarte 1/2 Pfund Teigwaren, auf Nr. 29 der Lebensmittelkarte 1 Pfund Gruppen. Wir bemerken, daß die Abgabe dieser Quantität nur an Einwohner der Stadt erfolgen darf, daß für Abgabe an Bewohner der Landgemeinde die Befreiung

machung der Landgemeinde maßgebend ist. Die Kaufleute haben die Wochentage am Dienstag den 10. April im Rathaus, Zimmer 6, abzugeben. — Zugleich findet statt die Abgabe von Lebensmitteln für die Kaufleute gegen Nr. 31 von je zwei Lebensmittelforten: für die Kaufleute Nr. 3, 8-9 Uhr, G. D. S. 10-11 Uhr, H. S. 10-11 Uhr, N. S. 11-12 Uhr, T. S. 12-3 Uhr, P. S. 2-4 Uhr, S. D. S. 3-4 Uhr, S. 4-5 Uhr, T. H. S. 3-5 Uhr.

Prakt. Am 3. April sind in der Stadt in der Gasse, die sich in der Gasse befindet, sind in der Gasse vollständig niedergebrannt. Bei dem letzten Brande wurde das Feuer weiter von sich zu ziehen, doch gelang es dem Eingreifen der Feuerwehr unter Mitwirkung des hiesigen Volkswirtschaftsamt das Feuer auf seinen Ursprung zu beschränken. Sehr zu bedauern ist es, daß ein großer Vorrat an Feuerwaren, der in dem einen Hause für fremde Wohnung im Hause hing, mit verbrannt ist.

Nordenham. Der köstliche Kartoffelverkauf, der heute Sonnabend bei Hart, Herberstraße, Nordenham, wird am Montag fortgesetzt vormittags bei den Hochhäusern 2 und nachmittags bei dem Hochhäuser 2. Ausgegeben wird pro Berlin und Woche 5 Pfund auf je einmal 2 Wochen im voraus. Preis 6 Pf. pro Pfund. Abgegeben ist bereit zu halten. Der Verkauf wird noch ganz besonders darauf hin, daß in den Zwischenzeiten keine Kartoffeln abgegeben werden. Wer vor Ablauf von 14 Tagen volle 14 Pfund verbraucht, bleibt bis zur nächsten Verteilung ohne Kartoffeln. Winterlagerer, welche mehr als die zugeordnete Menge verbraucht haben, dürfen auf Rücklieferung nicht rechnen.

Oldenburg. Wegen die Osterferien verbleibt die Eisenbahnverbindung folgende Wohnung: Die Eisenbahnen dienen gegenwärtig in erster Linie der Kriegsführung. In Oldenburg werden für den Provinzialverkehr nur die folgenden Züge befördert. Reisende, die in diesen keinen Platz finden, müssen zurückbleiben. Für jeden, der nicht reisen muß, ist es vaterländische Pflicht, hierauf zu verzichten.

e. — Rein Arbeit auf Kredit mehr zu verfolgen beschließen die Schuldner der Brauerei, in Oldenburg in einer außerordentlichen Versammlung.

Bremen. Ein Dammbruch ereignete sich bei der neuen Schiffswerft in Köppel. Das große trockengelegte Areal ist wieder unter Wasser gesetzt und dadurch bedeutender Schaden entstanden.

Aus aller Welt.

Vergleich im Prose Dr. Heim — Münchener Neuzeit. In der Beilage zum Prose Dr. Heim gegen die Münchener Neuzeit Nachrichten kam nach dreitägigen Verhandlungen ein Vergleich zustande, indem die Ergebnisse der Verhandlungen von den Parteien in zwölf Punkten rein objektiv festgestellt wurden. Die Rollen übernahmen die Münchener Neuzeit Nachrichten mit der Erklärung, daß sie in folgender Weise den Vergleich nicht an dem Geldpunkte ableitern lassen wollen.

Eine Strafanzeige wegen Mangel an Geizigkeit geschlossen. Die Landesstrafanstalt Hohenheim in Gießen wurde geschlossen, da keine Gefangenen mehr vorhanden waren.

Freier Wiese vor sich. Vielleicht kommt morgen englische Kavallerie über diese Wiesen heranzugehen. Die Leute fühlen sich. Sie haben keinen leichten Koffer, aber sie wissen, daß hinter ihnen eine Mauer von Menschen, Stein und Eisen auf sie wartet.

Den ganzen Morgen nebelte es. Jetzt ist die Sonne herausgekommen. Und sofort beginnt es in der Luft zu lachen. Der Engländer ist unruhig über unsere Pläne. Er sieht etwas, aber er weiß nicht, was es ist. Sofort hat er ein Aufnahmegerät geschaltet, um die Luft zu messen. Die Luft ist die ersten Pläne, die ich seit Monaten im Westen sehe. Sie scheinen höher zu liegen als bis zum letzten Herbst. Aber auch unsere Pläne (Wichtigkeit für Flugzeug-Stationen) scheinen etwas gelernt zu haben. Besser als früher fliegen wir weißen Sprengstoff zwischen dem Gewand. Als wir deutsche Abstrasse von hinten nahen, leitet der Engländer um. Er hat nicht gesehen. Keinen Rücksicht. Denn der Kopf zu schwingen begann, änderte jede Bewegung auf den Straßen auf. Auch die Kavallerie hat er nicht bemerkt, die heimlich in der Nähe lag für. Einige Zeit niedergelegt hat, um einen allzu frühmorgens Nachrichten des heimlich Post zu geben. Bald nach Mittag sieht die Dämmerung wieder zu. Und langsam beginnt wieder auf allen Wegen das Rollen der Kanonen. Der Prose, der Lebensmittelwagen. Die Wagen schlängeln durch und Schienen, Gondeln und Wägen, Holz und Gestein. Auch die Reiter empfindet und angeregt macht. Inmitten steht viele Arbeiter. Wenn man diese Wagen in Innerer Reihe sieht, mit dem kleineren Hausgerät der Unterstände und Quartiere, hoch oben fliegend die leuchtenden Leuchten — das ist kein Rücksicht, sondern ein Umgang. Der Umgang eines ganzen Heeres.

In einer Wägenstation haben ein paar deutsche Kanonen. Sie gehen heimlich einen tiefen Schacht, von dessen Boden sie einen Stollen treiben bis gerade unter die Mitte der Wägenstation. Eine harte, langwierige Arbeit. Aber wenn die Sprengladung in die Luft fliegt, gibt es einen Kracher von 10 Meter Tiefe und 15 Meter Breite. Wir sehen uns das Gelände an. Beide Straßen laufen zwischen hohen Büschen. Ringeaus kommt ein Wagen auf ein Gefäß von der Größe eines mittelgroßen bis der Größe eines kleinen. Einen Tag vorher es mischten bis der Kracher verflüchtigt und die Straße plantiert ist. Einmal Arbeitserfolge feierte die englische Bevölkerung, um die kleine Wägenstation zu reparieren. Wie wir sie am 29. Februar hinterließen? 200 000!

Die letzte Nacht in dem tiefen Schacht. Es ist kein Schacht, das Dorf bis morgen mittag völlig zu räumen. Unsere Kampfmittel sind von oben und sollen gute Quartiere finden. Ich wandere durch den Wald des Bürgermeisters. In der hochflurigen Nacht leuchten die weißen Reiter der Schienen glänzen am Rande der Wege. Sie sind Grollen von der Reiterzeit, doch der Engländer ruhig schlief. Durch die Deckung der ersten Zug unserer Kanonen und Wägen. Und das ist sicher die erste Besetzung in dieser Zeit.

Dr. Joseph Röhler, Kriegsberichterstatter.

feuilleton.

In der Zerstörungzone.

Südl. Keros. Mitte März.

Zwischen Anre und Keros. Ein gemütliches Dorf — weit weg von der Frontzone. Mit einem behaglichen Outdo, einer roten Brauerei, einer verfallenen alten Kirche und 100 Gärten. Kleiner Friedhof über dem Dorf. Die Spaten graben sich auf der Straße. In der Straße hämmert es. Die ersten Stöße treffen auf dem Gehfuß der Gärten. Hinter dem Hause des Bürgermeister, in dem kleinen Park, blühen die Schneeglöckchen. Eine Spielwiese und ein Golfplatz liegen auf dem Auen. Klingt irgendwo nicht das Lachen eines Kindes?

Dies Dorf ist dem Tode geweiht. Sein deutscher Soldat braucht einen Ring zu rühren und doch was es zusammenzinsen. Die Kirche, die kleinen Apfelmeisen, die Kanonen, an denen das Obst empfortragt. In der leeren Viehhäse des Posthofes werden die Geometrie einfliegen. werden den Kopf umplügen und das Kuttergetöse im Ausgang des Dorfes umhören. Denn wenn unser Rückzug beendet ist, wird dieses arme Dorf gerade hinter unserer neuen Stellung liegen. Jetzt können es in der Frühlingssonne zum letzten Mal. Es atmet und reißt sich und seine Blätter treiben braune Knospen. In einigen Wochen wird es auf vielen Stellen blühen. Und in einigen Monaten wird es wandernde Erde sein.

Auf einem Hügel nördlich der Anre. Ringum ein Baumhaus des Todes. Kein Baum. Kein Strauch. Alle Coppeln längs der Straße liegen am Boden und ihre weißen Schnittwunden leuchten auf der Erde. Die kleinen Hügel auf der Wiese, hinter denen der Friedhof lag, sind umgestülpt. Die Hänge liegen zusammengefallen, ihr Scherstein ein blühender Garten. Soweit das Auge reicht, keine Erhebung im Gelände, sondern nackte, kahle Erde. Man'gerne Hügel und angedrückte Hügel. Eine schwarze Erde, ein plattes Schiefer. Das ist es. Denn wenn unser Rückzug beendet ist, dann werden diese letzten Hügel sinken und auf dem Grunde liegen. Durch diesen Streifen müssen sich diese Kanonen heranziehen. Wenn er den Angriff hier macht, müssen seine Wägen über dieses tote Gelände hinweg. Diese Wägen werden viel englischer Blut trinken. Jede Wunde, jede Wunde können wir. Jeder Oberarmmeter dieses aufgegebenen Landes kann im Ru mit Eisen überflutet werden. Dann wird dies tote Land zum zweiten Male sterben. Die Wägen werden können in ihrem Blut und werden nicht zur Ruhe kommen. Hoch mancher weitere Panzer wird fluchen über den Sieg, der in dieses autorenge Land besetzt, sich.

Südl. Keros — ein dümmendes Dorf. Sie sind jetzt nicht hinter unserer leuchtenden Linie. Das Dorf mischelt von Soldaten. Kein Militär. In zwei Ecken des Dorfes brennen Straßhäuser — qualmend, lichterloh. In der Kirche liegen Pferde. Auf den bunten Seitensteinen klaffen die Hülligen bewald. Die

Mauern der Kirche tragen Löcher, in denen kleine Götze voll Sprengstoff lagern. Drühte spannen sich von Loch zu Loch. Sie enden am Eingang unter dem Turm, wo links und rechts zwei große Löcher glöhen mit dicken Säulen. Darüber steht: 'Vorsicht! Lebensegehe!' Morgen liegt diese alte Steinbrücke in die Luft.

Es wird emsig gearbeitet in diesem Dorf. Aber es ist eine andere Arbeit als die wir so oft gemacht haben an unseren Wägen im Feld. Es sind dieselben fleißigen Hände, die den französischen Aker bewirtschafteten, die in der Feuerlinie Gärten hielten, Gräber von Freund und Feind aus freien Stücken pflügten und der Weiden im Quartier des Dols gefestigten und den Kanonenschall ausdickten. Heute müssen diese Hände gerühren, bernadren, entzwei schlagen. So will es der Befehl — das Befehl — die militärische Regel. Denn wenn unser Rückzug beendet ist, dann wird dieses Dorf hinter der leuchtenden Linie liegen. Der Feind wird hier wohnen. Er will in den Resten der unseren Aligern und Kanonen Schutz finden. Vom Turm der Kirche will er sein Feuer leiten. In den aufgehängten Gärten soll er die Kanonenschläger stellen und Kanonenschützen stellen. Seine Geschütze sollen in den Kanonenträgen stehen. Und stellen wir heute einmal einen Versuch machen, dann wird sich ergeben, dass man den Tod von vielen Kanonen hohlen. Darum wird das Dorf niedergelegt. Kanonen haben die Stellung. Kanonenschläger und Kanonenschützen. Die Stelle, die kleinen Hügel zum Zentrum gebracht. Bei den großen Hilt das Kanonenschläger. Jährliche Hügel liegen schon an immerhin. Ein russischer von unseren Wägen in sich zusammen — wir sie aufeinander Spielhäuser für Kinder. Sie durch einen kleinen gelben Stein ineinanderziehen.

Der Inhalt dieser plattenden Verneinung greift an Herz. Aber das Herz, das so vieles erleidet hat in diesen Jahren, gehört dem furchtbaren umgebenen militärischen Aufkommen. In der Soldaten in ihren Briefen nach Hause haben viel Wissen mit diesen Dörfern gehandelt. Doch ehet sie. Aber natürlich hat ihnen die Sache zuerst einmal Freude gemacht. (Sie sind keine Kanonen und das dritte Heerzeichen zeigt sich dem Ende zu.) Aber das war nur in den ersten Tagen — vielleicht wegen der Abwechslung. Später stellte sich diese Arbeit als lauer und ermüdend heraus. Ich sah Kanonenschläger einen Chloarten stellen. In dem einig gut deckt eine deutsche Patente schanden hatte. Sie haben das genau so handwerkmäßig, wie man Rollen schneidet.

Zwischen dem ersten und zweiten Dorf — irgendwo — zu beiden Seiten einer Handhöhe geht sich eine Waldungsbewaldung an. Sie hat den Rückzug zu sichern, wenn er beschleunigt wird. Niemand weiß, wann das sein wird. Aber die Leute haben mutter. In ihren geringen Erbschaften liegen sie an Grabenrand und ihre Hände leuchten in der Sonne. Wenn hat man mit formidabler Geduld frei und ungeliebt die letzten Waldungsbewaldung eingezogen? Im September 1914. Das füllten die Leute. Sie haben plötzlich einen anderen Welt, wie da oben in den Schloßmühen. Sie sehen 1/2 Kilometer

Bekanntmachung

Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Vom 1. April 1917.

(Zusammenfassung der Bekanntmachung Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916.)

Rückstehende Bekanntmachung wird auf Einsehen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 64 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsgeldern vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 857), in Verbindung mit den Ergänzungsbeschlagnahmungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Verhaftung unsicherer Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) unterlag werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. die Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916;
2. die Nachtragsbeschlagnahme Nr. W. II. 5700/4. 16. R. R. A. vom 10. Mai 1916;
3. die Nachtragsbeschlagnahme Nr. W. II. 1700/9. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916.

§ 2.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Beschlagnahme werden betroffen:

Im nachstehend in kurz „Baumwollspinnstoffe“ genannt.

1. Baumwolle, Vinters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Webereischnitt, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Strickerei, beim Flechten, Webeln oder Ausrüsten anfallen, und ob sie verspinnbar sind oder nicht;
2. sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle, Abfälle (Fayäden, Meißeläden und dergleichen), gleichviel, ob der Baumwollgehalt auf der Verwertung der unter 1 genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die in § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt.

Kunstbaumwolle unterliegt der Beschlagnahme gemäß der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. A.

Von den Anordnungen dieser Beschlagnahme sind ausgenommen, sofern die Bestimmungen der §§ 8 und 9 beobachtet werden:

1. Auslandsdoppinnsstoffe und Auslandsgarne.

a) Unter Auslandsdoppinnsstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, sowie Vinters, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind.

b) Unter Auslandsdoppinnsstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner

*) Mit Befristung bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand besitzlich, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst über ihn abhandelt;
2. wer der Verschönerung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verschärfen und öffentlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter 1 aufgeführten Auslandsdoppinnsstoffen oder aus Kunstbaumwolle hergestellt sind, die gemäß § 5 der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. A. von der Beschlagnahme ausgenommen ist, nämlich Garn- und Zwirnabfälle, die nachweisbar ausschließlich von Auslandsdoppinnsstoffen herühren.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Seereschiffahrt besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

2. Wolleentworfene Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Verweigerungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. R. R. A.), vom 31. Dezember 1915 nebst Nachträgen.

3. Eidgarne, Nähfäden, Strick-, Stopf- und Häkelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, dürfen im Inlande veräußert und zu ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Offene Fadengeschäfte dürfen beschlagnahmte Garne, die bereits am 1. April 1916 bei ihnen gelagert haben, höchstens jedoch 50 Rgr. an Hausdoppinnsstoffen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betriebe in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 Rgr. nicht übersteigen.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Inanspruchnahme oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

Verboten ist insbesondere

das Waschen, Bleichen, Färben, Einweichen und Verpinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte,

das Weben, Wirken, Stricken, Knüppeln, Flechten, Zwirnen, Webeln (s. B. Meischen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Steben und Reichen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5.

Kontrollen von Seereschiff- und Marinebehörden.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Verfertigung und Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet, soweit Erfüllung von Aufträgen von Seereschiff- oder Marinebehörden gegen amtlichen Bescheinigen 3, sofern die Anordnungen in §§ 8 und 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Bescheinigen sind die jeweiligen, vom Königlich Preussischen Kriegsministerium veröffentlichten Erläuterungen zum Bescheinigen 3 maßgebend. Bevor nicht der Bescheinigen, ordnungsgemäß ausgestellt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Verfehrer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, Garne oder Zwirne nicht beginnen.

Beschlagnahme Vinters dürfen ohne Bescheinigen, jedoch nur auf Bestellung der Kriegsamtlichen-Aktiengesellschaft, Berlin W., Köthener Str. 1-4, zu Strickbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6.

Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der in § 2 bezeichneten Gegenstände, außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Seereschiff- und Marinebehörden, noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnung in § 8 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmegenehmigung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) sowie Webereischnitt sind der Kriegs-Dabern-Aktiengesellschaft, Berlin W., Leipziger Str. 78-76 anzubieten, widrigenfalls ihre Entienung zu gewärtigen ist.

§ 7.

Verarbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der in § 2 bezeichneten Gegenstände (außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Seereschiff- und Marinebehörden) noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen in § 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Teile Gegenstände dürfen auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Ausnahmegenehmigung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird, verarbeitet werden.
2. Ketten aus Baumwollgarn oder baumwollhaltigem Garn dürfen nur verarbeitet werden, soweit darüber ein Bescheinigen 3 oder ein nach dem 1. Juli 1916 ausgearbeiteter Freigabeschein vorliegt.

Falls bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die Verarbeitung von baumwollenen Ketten in weitergehendem Maße gestattet war, darf das im Webprosch befindliche Stück Webware bis zum Ablauf des 5. April 1917 fertiggestellt werden.

Beschlagnahmte Ketten und die zum Abweben etwa erforderlichen beschlagnahmten Schußgarne können auf Antrag durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums freigegeben werden, wenn daraus Gegenstände für die Seereschiffahrt hergestellt werden. Antragsordrücke sind unter Angabe der Bordnr.-Nr. Bst. 12775 mit Vollzettel (nicht mit Brief) bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Seemannstraße 10, anzufordern.

§ 8.

Döschpreise.

Die Veräußerung oder Verfertigung der in § 2 bezeichneten Gegenstände nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur unter der Bedingung gestattet, daß keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A. und deren Nachträgen festgesetzten Döschpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgarnspinnstoffe und deren Abfälle gefordert oder bezahlt werden.

Diese Bestimmungen gilt auch für den Fall, daß vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Döschpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insofern erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Seereschiffaufträgen gegen Bescheinigen 3, über welche die auftraggebende Seereschiff- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Aufschlag erteilt hat. In gleichem Maße dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabescheine für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgereicht worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslandsdoppinnsstoffe und Auslandsgarne (§ 3 Abs. 1).

§ 9.

Ausgang der Beschlagnahme.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung der in § 2 bezeichneten Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Beschlagnahme an einer sichtbaren Stelle des Betriebes aufgehängt wird. Abdrucke der Beschlagnahme sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Seemannstraße 10, erhältlich.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Weisepflicht und Meldungen über die in § 2 bezeichneten Gegenstände betreffen, sind an das Weisepflicht-Beamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Seemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Beschlagnahme betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W. II, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Seemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Baumwollbeschlagnahme“ zu versehen.

Wilhelmsdaven, 1. April 1917.

Der Festungstommendant

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2500/2. 17. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art. Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Besondereinsatz vom 4. Juni 1915 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Wötern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Abänderungen gemäß den in der Nummer 1) abgedruckten Bestimmungen befristet werden, sofern nicht nach

- Mit Wirkung bis zu einem Jahre und mit Strafe bis zu sechs Monaten Haft oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
 1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages anspornt, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzielet;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschlagnahmt oder zerstört;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
 5. wer Vorrechte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Anordnungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Strafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehnmalen Wert, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Strafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1. Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, in den beigefügten Uebersichtstafeln verzeichneten Kunstwollen aller Arten, einschließlich farbstoffierter, auch zusammengestellt aus gemischten und gewollten wollenen und halbwollenen Kunstwollen aus Wollfäden der Textilindustrie und in Mischungen mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch aus Häden und Abgängen gerissenen.

§ 2. Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Nebenanstraße 1-6, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beigefügten Uebersichtstafeln für die einzelnen Klassen Kunstwolle festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin, bezichtigt für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsordern zu erfolgen. Die unter den Klassen 10, 22, 30, 31 und 36 angebotenen Kunstwollen werden von der anlaufenden Gesellschaft je nach Qualität im Rahmen der Preise für die betreffenden Gruppen bewertet.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ist ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Kunstwollen entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Aufsicht der Kriegswollbedarf-Abteilung zuzufügen.

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zum nächsten Schiffsabstelle und die Kosten der Verladung sowie der Bedienung und den Unfallsimpel ein. Die Rollen für den Gebrauch von Decken sind nach den Preisen des Defektarifs der Staatsbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, von der anlaufenden Gesellschaft zu tragen.

Für Kaschuchen sind 1 Mk. für 1 Kilogramm, für sonstige Sätze und Rockhüllen 0,50 Mk. für 1 Kilogramm von der anlaufenden Gesellschaft zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Verpackung zu verwendende Draht- und Bandisenverschönerung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Kettgewicht und Verzählung innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei Stundung dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont am Zinsen vereinbart werden.

§ 4. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind Kunstwollen, die nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder aus Lumpen hergestellt sind, welche nachweisbar nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Verechtsmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Anträge auf Bewilligung von weiteren Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegswollbedarf-Abteilung (Sektion W. IV.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Nebenanstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbehörden vor.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Uebersichtstafel zur Bekanntmachung Nr. W. IV. 2500/2. 17. K. R. A.

Numm.	Bezeichnung	Preis für 1 kg abh. 100% Woll		Numm.	Bezeichnung	Preis für 1 kg abh. 100% Woll	
		Mk.	Pf.			Mk.	Pf.
	Aa. Kunstwollen aus alten Wollschritten, Zephir und Tricot.			21	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Fiselumpen	8,00	
1	Kunstwolle aus buntem Wollgestricen (Schoddy, in Wasser gerissen)	3,50		22	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tied- und Wollfiselumpen		
2	Kunstwolle aus weißem Wollgestricen (Schoddy, in Wasser gerissen)	7,00			C. Kunstwollen aus alteren Pianell, Rama und Weidwollumpen.		
3	Kunstwolle aus buntem Zephir (Schoddy, in Wasser gerissen)	5,25		23	Kunstwolle aus bunten wollenen Pianell, Rama und Weidwollumpen	2,50	
4	Kunstwolle aus weißem Zephir (Schoddy, in Wasser gerissen)	8,00		24	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Pianell, Rama und Weidwollumpen	5,00	
5	Kunstwolle aus sonstigen wollenen Gestricen, Zephir- und Tricotlumpen			25	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Pianell, Rama und Weidwollumpen	6,50	
	Ab. Kunstwollen aus alten halbwollenen Stricklumpen.			6	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen wollenen Pianell, Rama und Weidwollumpen		
6	Kunstwolle aus buntem Halbwoollgestricen, Westen, Jaden und Sweater	1,75			D. Kunstwollen aus alten und neuen wollenen und halbwollenen Dedden, Fries- und Nislumpen.		
7	Kunstwolle aus weißem Halbwoollgestricen, Westen, Jaden und Sweater	2,50		27	Kunstwolle aus alten und neuen wollenen Dedden, Fries- und Nislumpen	2,00	
8	Kunstwolle aus bunten halbwollenen Zephir- und Tricotlumpen	2,25		28	Kunstwolle aus alten und neuen weißen wollenen Dedden, Fries- und Nislumpen	5,00	
9	Kunstwolle aus weißen und naturfarbigen halbwollenen Zephir- und Tricotlumpen einschließlich Überdunen und Sammettricotlumpen	8,00		29	Kunstwolle aus alten und neuen weißen halbwollenen Dedden, Fries- und Nislumpen	1,60	
10	Kunstwolle aus sonstigen alten halbwollenen Stricklumpen			30	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen bunten und weißen wollenen und halbwollenen Dedden, Fries- und Nislumpen	2,60	
	Ac. Kunstwollen aus neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.			31	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen bunten und weißen wollenen und halbwollenen Dedden, Fries- und Nislumpen		
11	Kunstwolle aus neuen weißen Zephir- und Kammgarn-Wolltricotabfällen	11,00			E. Kunstwollen aus alten wollenen Tuchlumpen — Tuch und Tuchreste — (Rump).		
12	Kunstwolle aus neuen normalfarbenen Zephir- und Kammgarn-Wolltricotabfällen	9,50		32	Kunstwolle aus bunten wollenen Tuchlumpen (Rump)	2,10	
13	Kunstwolle aus neuen bunten Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn-Wolltricotabfällen (auch Wolle)	8,25		33	Kunstwolle aus bunten alten Kammgarn- und Kammgarnbeiwollumpen	2,40	
14	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen			34	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tuch-, Kammgarn- und Kammgarnbeiwollumpen		
	Ad. Kunstwollen aus neuen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.				F. Kunstwollen aus neuen Kammgarn- und Kammgarnbeiwollumpen.		
15	Kunstwolle aus neuen weißen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	4,75		35	Kunstwolle aus neuen bunten Kammgarn- und Kammgarnbeiwollumpen	8,25	
16	Kunstwolle aus neuen bunten halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	2,75			G. Kunstwollen aus neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn).		
	Ba. Kunstwollen aus alten wollenen Fiselumpen.			37	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tuchlumpen (Streichgarn)	2,75	
17	Kunstwolle aus alten bunten wollenen Fiselumpen	3,50		38	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn)	7,50	
18	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Fiselumpen	7,50			Ha. Kunstwollen aus alten wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.		
19	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tied- und Wollfiselumpen			39	Kunstwolle aus alten (selbigen) und grossen wollenen Militärtuchlumpen	2,60	
20	Hb. Kunstwollen aus neuen wollenen Tiedlumpen.	3,60					

* Geringere Sorten entsprechend billiger.

* Geringere Sorten entsprechend billiger.

* Geringere Sorten entsprechend billiger.

Wilhelmshaven, den 1. April 1917.

Der Festungskommandant.

